

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

22. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes ("Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan") Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es ist zu begrüßen, dass die Versicherten beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Vorsorgeplan gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) besser geschützt werden sollen. Der meldepflichtige zeitlich beschränkte Transfer zu einer Freizügigkeitseinrichtung ist eine angemessene Lösung, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Kollektivitätsprinzip Genüge zu tun. Denn eine gewisse Individualisierung der beruflichen Vorsorge ist bereits der Rechtsnatur der 1e-Vorsorgepläne inhärent, und wird mit dieser Vorlage nicht massgeblich verstärkt. Die Frist von zwei Jahren ist angesichts der teilweise längerfristigen Börsenzyklen zwar eher knapp bemessen, kann aber doch wesentliche Entwicklungen an den Finanzmärkten abdecken.

Bei den 1e-Guthaben bei den Freizügigkeitsguthaben müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Guthaben nach Ablauf der zwei Jahre einfordern. Eine entsprechende Terminierung ist bei den Vorsorgeeinrichtungen notwendig.

Damit die Verwaltungskosten nicht zulasten der Personen steigen, die ordnungsgemäss ihre Freizügigkeitsleistung überweisen lassen, ist es unerlässlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen effizient zu den notwendigen Informationen gelangen können. Der Sicherheitsfonds ist heute nicht für Massenabfragen ausgelegt. Dies muss sich ändern, damit die Abfragen effizient gemacht werden können.

Zu begrüßen ist auch der neue Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG). Denn das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistungen (FZL) bringt für die versicherte Person viele Vorteile mit sich:

- Vielfach werden die FZL einfach vergessen – gerade auch weil der Wissenstand über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) teilweise tief ist. Dadurch haben diese Versicherten keinen Überblick über ihre Altersvorsorge. Je nachdem entfällt sogar die Option, eine Rentenleistung zu beziehen.

- Je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung sind die Risikoleistungen (gemäss BVG-Logik) mit Einbringen der Freizügigkeitsleistungen deutlich besser.
- Das Kollektivitätsprinzip wird verletzt, wenn FZL-Konten als vollständig individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden.
- Die Kosten in der beruflichen Vorsorge fokussieren immer auf die Pensionskassen. Die Kosten oder die hohen Opportunitätskosten bei Freizügigkeitseinrichtungen standen bisher nicht im Fokus. Es ist davon auszugehen, dass der risikoaverse Versicherte, wenn er das Geld bei einer Pensionskasse einbringt, insgesamt tiefere Kosten respektive höhere Erträge hat.
- Ein Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine Pensionskasse erleichtert für die versicherte Person die Übersicht. Sie hat auch nur eine Ansprechperson.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt somit allen geplanten Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Appenzell, 5. Dezember 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

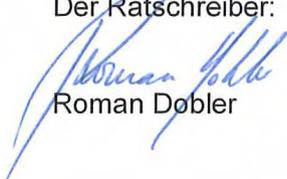
Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Der Vorschlag gemäss Art. 1^{ter} und Art. 2^{bis} lit. b FZG, die Pensionskassen zu verpflichten, sich zu informieren, wo die eintretenden versicherten Personen vorher versichert waren, lehnen wir ab. Dies ist Sache der versicherten Person. Nur mit der Information, dass noch ein Freizügigkeitsguthaben besteht, ist keineswegs sichergestellt, dass dieses auch auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Es besteht keine Sanktionsmöglichkeit zur Durchsetzung der Pflicht, weshalb sie wie bis anhin bei Verweigerung oder Vergessen wirkungslos bleibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler



Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. Januar 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement des Innern eingeladen, sich zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» bis zum 30. Januar 2025 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Änderung des FZG wird zugestimmt. Die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien auf Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG besteht seit 2006. Wichtig in diesem Zusammenhang bleibt, dass die allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge eingehalten werden und die Abgrenzung von Vorsorgeguthaben und persönlicher privater Vermögensanlage erhalten bleibt. Um den zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen möglichst gering zu halten, ist durch geeignete Massnahmen sicher zu stellen, dass der Zugang zu den notwendigen Informationen gewährleistet ist. Auf Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
per E-Mail an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 7/2025 15. Januar 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur oben erwähnten Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Vorübergehende Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung

Der Regierungsrat begrüsst die Gesetzesänderung, wonach Personen, die in einem 1e-Vorsorgeplan versichert sind, die Möglichkeit gegeben wird, das Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, um es dort in ähnliche Anlagestrategien wie bisher zu investieren und damit allfällige Verluste eher wieder gutmachen zu können.

2. Einführung der Pflicht für Vorsorgeeinrichtungen bezüglich Einfordern von Vorsorgeguthaben

2.1 Antrag

Die Vorsorgeeinrichtungen sind zu verpflichten, für die Abklärungen im Hinblick auf das Einfordern von Vorsorgeguthaben die Plattform «BVG Exchange MATCH» zu benutzen.

2.2 Begründung

Die Einführung der Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen, das Vorsorgeguthaben einzufordern, falls die Versicherten ihrer Meldepflicht beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, begrüsst der Regierungsrat. Damit wird verhindert, dass Freizügigkeitsguthaben – absichtlich oder unabsichtlich – nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden und später allenfalls vergessen oder verschwiegen werden. Die Folge von vergessenen oder verschwiegenen Vorsorgeguthaben kann sein, dass Betroffene später beispielsweise Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, obwohl sie unter Berücksichtigung aller Vorsorgeguthaben keinen oder einen geringeren Anspruch darauf hätten.

Um den administrativen Aufwand der Vorsorgeeinrichtungen für das Einfordern von Vorsorgeguthaben zu minimieren, sind alle Vorsorgeeinrichtungen neu zu verpflichten, dafür die von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG betriebene Plattform «BVG Exchange MATCH» zu nutzen. Heute nutzt nur rund ein Viertel der insgesamt rund 1'350 Vorsorgeeinrichtungen diese Plattform¹. Mit einem elektronischen Datenaustausch unter *allen* Vorsorgeeinrichtungen kann deren Aufwand äusserst gering gehalten werden. Da die Nutzung dieser Plattform für Institutionen der 2. Säule kostenlos ist², fallen ihnen keine Mehrkosten an.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

¹ CHSS vom 8. Februar 2024 «Plattform beschleunigt Datenaustausch zwischen Pensionskassen».

² Siehe Fn. 1.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 21. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan unsere Stellungnahme abzugeben.

Gerne möchten wir in Abstimmung mit unserer kantonalen Beteiligung basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) auf einige Einzelheiten näher eingehen.

Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, gab es im Jahr 2022 lediglich 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten. Dem Argument, dass relativ wenige Arbeitgebende über eine 1e-Vorsorgeeinrichtung verfügen und es somit bei einem Stellenwechsel gut möglich ist, dass der neue Arbeitgebende keinen entsprechenden Anschluss bietet, ist zu entgegnen, dass die vorgesehene Anpassung für eine Minderheit der in der beruflichen Vorsorge versicherten Personen eine Verbesserung darstellt. Nämlich für versicherte Personen mit einer Vorsorgelösung nach Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, [SR 831.441.1](#)). Eine solche ist nur für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, [SR 831.40](#)). Mit einem Grenzbetrag des koordinierten Lohnes von CHF 90'720 per 1. Januar 2025 wäre dies folglich ab einem Jahreslohn von CHF 136'080 möglich.

Der Verbesserung der beruflichen Vorsorgesituation für diese Minderheit aller versicherten Personen steht ein administrativer Mehraufwand für sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gegenüber, da damit mehr Informationsmanagement nötig wird und Einschränkungen bei einer Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen auch aus einer gesetzlichen oder umhüllenden Vorsorge Rechnung getragen werden muss.

Zum Argument, dass damit die Möglichkeit geschaffen werden soll, ein zum Zeitpunkt des Austritts vorhandener Verlust durch eine Investition in ähnliche Anlagestrategien während maximal zwei Jahren wettmachen zu können, stellt sich die Frage, ob das "Parkieren" einer Freizügigkeitsleistung während zwei Jahren nur dann erlaubt werden sollte, wenn die Anlagestrategie der Freizügigkeitsstiftung mit derjenigen der bisherigen Pensionskasse vergleichbar ist. Sollte die Anlagestrategie der gewählten Freizügigkeitsstiftung defensiver oder offensiver sein, so sollte der Transfer der Freizügigkeitsleistung zu einer Freizügigkeitsstiftung unseres Erachtens nicht unterstützt werden. Denn in einem solchen Fall steht der ursprüngliche Gedanke der Verlustreduzierung nicht mehr im Fokus der versicherten Person. Im Gegenteil, die Wahl einer offensiveren Anlagestrategie würde noch mehr Risiko und Verlustpotenzial mit sich bringen.

Die blpk als kantonale Beteiligung ist von der geplanten Änderung insbesondere dahingehend direkt betroffen, dass Vorsorgeeinrichtungen neu dazu verpflichtet werden, bei Eintritt einer Person in Erfahrung zu bringen bei welcher Vorsorgeeinrichtungen die versicherte Person bisher versichert war (Art. 3 Abs. 1^{ter} FZV). Unterlassen die Versicherten die Meldung, so muss die Vorsorgeeinrichtungen sich auf andere Weise informieren (Art. 2^{bis} Abs. 2^{ter} FZG). Sie wäre neu dazu verpflichtet, die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung aktiv einzufordern. Dasselbe gilt auch bei Vorhandensein von "parkierten" Guthaben aus früherer Vorsorge nach Art. 1e BVG: Diese sind nach Ablauf der zwei Jahre einzufordern. Es ist also eine entsprechende Terminierung notwendig.

Wir befürworten die Stossrichtung mit dem neuen Art. 11 Abs. 2 FZG zur Sicherstellung, dass Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden. Dadurch wird der Kernauftrag von Vorsorgeeinrichtungen, die Ausrichtung von sicheren Renten im Alter, gestärkt, da die Möglichkeit zum Bezug von Altersleistungen in Rentenform bei Konten in Freizügigkeitseinrichtungen nicht in jedem Fall gegeben ist. Pensionskassen in der Schweiz stehen medial immer wieder im Fokus zum Thema sinkender Renten. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen schmälern die Renten im Alter und tragen negativ hierzu bei. Ebenfalls wird dadurch eine Verletzung des Kollektivitätsprinzips verhindert, so dass Freizügigkeitsleistungskonten nicht als individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden. Hinzukommt die Tatsache, dass Leistungen im Falle eines Todes mit dem vorhandenen Sparguthaben mitfinanziert werden. Wurden in einem solchen Fall bei Eintritt nicht sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht oder im Leistungsfall deren Vorhandensein absichtlich nicht deklariert, so ergibt sich eine Ungleichbehandlung zwischen diesen Personen und anderen, welche sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht haben. Nicht zuletzt erleichtert das Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine Pensionskasse für die versicherte Person - oder im Fall von deren Versterben für die Hinterbliebenen - die Übersicht.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Umsetzung vorliegender Änderungsvorschläge auf eine Art und Weise erfolgen muss, bei der die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen ihre Pflicht zur Einforderung der Freizügigkeitsleistungen effizient erfüllen können. Der hierfür notwendige Informationsaustausch sollte idealerweise mittels einer digitalen Plattform realisiert werden. Dabei ist es zentral, dass die notwendigen Daten aktuell und vollständig zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 21. Januar 2025

Präsidialnummer: P241503

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2025

Vernehmlassung zur Revision des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42) zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan-Gesetzes» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat teilt die in der Parlamentsdebatte zur Motion zum Ausdruck gebrachte Einschätzung des Bundesrats; die Umsetzung der Motion Dittli relativiert die vom Gesetzgeber gewollte Eigenverantwortung der Versicherten mit 1e-Vorsorgeplänen und kann im Weiteren zu einer verkehrten kollektiven Solidarität der beruflichen Vorsorge führen. Mit der vorgesehenen Zweijahresfrist werden die entsprechenden Vorsorgeguthaben den Pensionskassen entzogen. D.h. Angestellte mit hohen Löhnen tragen - da ihr Kapital noch nicht verschoben ist - allfällige Herausforderungen einer Pensionskasse nicht mit. Andererseits entstehen aufgrund der vorgesehenen Prozessverpflichtungen für die Vorsorgeeinrichtungen aber Mehraufwände, die die von deren Versicherten und Arbeitgebenden getragen werden müssen. In Anbetracht der kleinen Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen mit 1e-Plänen, erscheint dies unverhältnismässig. Der Regierungsrat lehnt daher vorliegende Revision im Grundsatz ab.

Trotz grundsätzlicher Ablehnung begrüsst der Regierungsrat gewisse vorgeschlagene Aspekte:

- Das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung – auch wenn zeitlich verzögert – bringt den Versicherten Vorteile; Guthaben können nicht bei einer Freizügigkeitseinrichtung «vergessen» gehen, womit eine allfällige Leistungskürzung entfällt.
- Die Vorsorgeeinrichtungen werden über den aktuellen Stand sämtlicher Daten bzw. Guthaben der Versicherten verfügen, unabhängig von deren Kooperationswillen.

Die vorgeschlagene Lösung ist ein Ansatz, der die Grundsätze, insbesondere die Kollektivität der beruflichen Vorsorge trotz der genannten Kritik bestmöglich zu wahren sucht.

2. Zu den Ablehnungsgründen im Einzelnen

- 1e-Pläne stehen nur Versicherten mit hohen Löhnen bzw. Beiträgen an die berufliche Vorsorge zur Verfügung. Der Gesetzgeber wollte mit der Möglichkeit von 1e-Plänen der Eigenverantwortung und Risikofähigkeit dieser Versicherten - sowohl bessere Renditen zu erwirtschaften wie aber auch Verluste in Kauf zu nehmen – Rechnung tragen. Mit der vorliegenden Revision wird dieses bewusst gewollte Risiko von 1e-Plänen mittels Gesetzgebung reduziert.
- Da einerseits nur rund 2% der Vorsorgeeinrichtungen überhaupt 1e-Pläne anbieten, sind wenige Versicherte überhaupt von der hier zu regelnden Problematik betroffen. Es stellt sich deshalb grundsätzlich die Frage, ob Bedarf für eine Revision besteht. Demgegenüber sind den vorliegenden Revisionsbetreibungen alle Pensionskassen und damit alle Versicherten und Arbeitgebenden betroffen.

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) beispielsweise, welche die berufliche Vorsorge des Kantons bzw. seiner Mitarbeitenden regelt, bietet keine 1e-Pläne an. Sie ist damit betreffend Ausrichten von Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen nicht betroffen. Da die vorgeschlagene Revision jedoch zu Anpassungen der Prozesse bei allen Vorsorgeeinrichtungen führt, ist auch die PKBS als diese Mittel empfangende Vorsorgeeinrichtung betroffen. So werden die Vorsorgeeinrichtungen neu u.a. verpflichtet sein, beim Eintritt von versicherten Personen nach deren bisherigen Freizügigkeitsleistungen zu suchen und diese einzufordern, unabhängig von der Kooperation der versicherten Personen. Damit entsteht beträchtlicher administrativer Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen, der schliesslich von den übrigen Versicherten getragen werden muss. Das ist fehlfunktionierende Solidarität.

Um den Verwaltungsaufwand, und damit verbunden die Verwaltungskosten, nicht über Gebühr aufzublähen, ist es in jedem Fall unerlässlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen effizient an die notwendigen Informationen gelangen können. Den entsprechenden Prozess gilt es vorab zu klären und gegebenenfalls zu implementieren. Dazu gehören insbesondere automatisierte Massenabfragen bei der Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds). Ebenso müssen die Daten aktueller sein (Erhebung aktuell nur einmal pro Jahr), d.h. es braucht technische Lösungen mit hoher Aktualität, um den vorgeschlagenen Verpflichtungen überhaupt gerecht werden zu können. Die Abfragen müssen des Weiteren kostenlos sein und Schnittstellen zum BVG-Exchange bieten. So können die vorgesehenen Verpflichtungen, darunter insbesondere die ungeklärten operativen Aspekte, zu Aufwänden über Gebühr, führen, die schliesslich die Versicherten und Arbeitgebenden über höhere Verwaltungskosten zu tragen haben. Die vorgängige Klärung dieser Thematik ist daher, sowohl aus operativer Sicht wie auch für die Akzeptanz der Vorlage, unabdingbar.

3. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Artikel 3 Abs. 1^{ter} FZG und Art. 4 Abs. 2^{ter} FZG

Antrag:

Wir beantragen, den zweiten Satz in Artikel 3 Abs. 1^{ter} FZG und Art. 4 Abs. 2^{ter} ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung von Art. 3 Abs. 1^{ter} hat zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet sind, einerseits zu erforschen, bei welcher früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die neueintretende Person versichert war. Und andererseits müssen die Vorsorgeeinrichtungen klären, ob 1e-Guthaben vorhanden sind, welche zudem noch zwei Jahre «zwischenparkiert» werden können. Es müssen künftig folglich viel mehr Informationen zwischen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen fließen. Darüber hinaus sind weitere Fragen aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen ungeklärt, z.B. ob Einkäufe nur unter Anrechnung dieser externen Guthaben möglich sind. Auch ist zu klären, wie Scheidungsberechnungen bzw. Teilungen von Vorsorgeansprüchen vorzunehmen sind, wenn wesentliche Teile der Altersvorsorge, d.h. die 1e-Guthaben, noch bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegen, aber später transferiert werden. Verlässt die versicherte Person eine Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren erneut, dann darf die Freizügigkeitsleistung zukünftig nur auf eine weitere (andere) Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Das Informationsmanagement für die Vorsorgeeinrichtungen, auch jene ohne 1e-Pläne, wird deutlich aufwändiger. Zudem entstehen Einschränkungen bei einer Auszahlung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung. Beides erhöht die administrativen Aufwände, die schliesslich als steigende Verwaltungskosten der grossen Mehrheit der Versicherten ohne 1e-Pläne verteilt werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Finanzdepartment, Frau Toya Krummenacher, toya.krummenacher@bs.ch, Tel. +41 61 267 13 90 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Fribourg, le 14 janvier 2025

2025-191

Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e – Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de votre courrier du 16 octobre 2024 concernant l'objet noté en titre.

Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous informons que nous nous référons à la détermination du 12 décembre 2024 du groupe de travail « Prévoyance » de la Conférence suisse des impôts et que nous pouvons nous rallier à la modification proposée de la loi fédérale sur le libre passage, qui apporte des améliorations relatives aux obligations de transfert des avoirs de libre passage à la nouvelle institution de prévoyance et vise à offrir aux assuré-e-s concerné-e-s une meilleure protection contre les risques de pertes financières.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copies

—

à la Direction des finances, pour elle et la CPEF ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 29 janvier 2025

Le Conseil d'Etat

122-2025

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e – consultation fédérale

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 16 octobre 2024, par lequel vous avez invité notre Conseil à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient la possibilité, offerte par l'avant-projet de loi proposé, pour une personne assurée de transférer sa prestation de sortie du plan de prévoyance 1e à une institution de libre passage pendant deux ans au maximum lorsqu'elle change d'employeur et que ce dernier ne propose pas de plan similaire.

Le Conseil d'Etat considère que la mesure proposée contribue à protéger les assurés, en leur permettant de maintenir leur stratégie d'investissement et ainsi de compenser les pertes potentielles liées à une sortie prématurée d'un plan de prévoyance 1e. En effet, un changement d'employeur ne doit pas exposer l'assuré à une perte de capital simplement en raison de la stratégie de placement de son ancien plan, surtout si la situation des marchés boursiers est défavorable lors de son départ.

Par ailleurs, bien que la mesure propose une certaine flexibilité, elle ne constitue pas un affaiblissement de la responsabilité personnelle des assurés. En effet, ces derniers doivent continuer à assumer les risques associés à leurs choix d'investissement.

Enfin, des frais administratifs supplémentaires liés aux nouvelles obligations d'annonce et de réclamation sont à prévoir pour les institutions de prévoyance et les institutions de libre passage. Notre Conseil estime que ces nouvelles obligations sont nécessaires pour garantir

l'efficacité du transfert des avoirs de prévoyance, et que leur impact reste raisonnable au regard des avantages apportés aux assurés.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Copie à : sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern
Generalsekretariat
Inselgasse 1
3003 Bern

Glarus, 21. Januar 2025
Unsere Ref: 2024-241 / SKGEKO.4727

Vernehmlassung i. S. Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen und erklären Verzicht.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

28. Januar 2025

Mitgeteilt den

28. Januar 2025

Protokoll Nr.

45/2025

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail (PDF und Word) an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem
Austritt aus einem 1e-Plan
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung des Kantons Graubünden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Sie stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie: Pensionskasse Graubünden

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
A l'attention de Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel à sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 14 janvier 2025

**Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie
d'un plan de prévoyance 1e – procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la
procédure de consultation susmentionnée et il vous en remercie.

Il peut ici vous indiquer qu'il ne s'y oppose pas, attendu que cette modification n'aura pas
d'incidences pour la République et canton du Jura.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement vous prie de croire,
Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 14. Januar 2025

Protokoll-Nr.: 30

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorgesehene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes unterstützt. Im Folgenden formulieren wir unsere spezifischeren Anmerkungen, die sich auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln beziehen.

Art. 3 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} FZG (neu)

Gemäss dem erläuternden Bericht ist die versicherte Person nun verpflichtet, beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (VE) anzugeben, bei welcher Einrichtung sie versichert war. Wir begrüssen, dass die neue VE nun verpflichtet ist, eigene Nachforschungen anzustellen, ob ein Vorsorgeguthaben existiert, wenn die versicherte Person nicht angibt, bei welcher VE sie versichert war.

Art. 3a FZG Vorübergehende Hinterlegung bei einer Freizügigkeitseinrichtung

Wir stimmen der vorübergehenden Hinterlegung bei einer Freizügigkeitseinrichtung anstelle der Übertragung an die neue VE, der die Person obligatorisch angeschlossen ist, zu, da diese Übertragung auf zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles begrenzt ist. In einem solchen Fall muss das nach dem Austritt aus einem 1e-Plan vorübergehend bei einer Freizügigkeitseinrichtung platzierte Guthaben bei der Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags im Sinne von Art. 60a Abs. 3 BVV2 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sieht Art. 3a Abs. 2 und 3 FZG Verpflichtungen für die alte VE vor, die eine wirksame Einhaltung der Zweijahresfrist gewährleisten.

Wir begrüßen, dass Art. 12 FZV in diesem Fall nicht anwendbar ist (Art. 3a Abs. 1 FZG), was bedeutet, dass die Austrittsleistung aus dem 1e-Vorsorgeplan nur an eine einzige Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann, wodurch eine Zersplitterung des Altersguthabens vermieden wird.

Wir stimmen auch dem Inhalt von Art. 3a Abs. 5 FZG zu, der vorsieht, dass die versicherte Person, welche die neue VE innerhalb der Zweijahresfrist verlässt und keine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt, die Austrittsleistung nur an eine andere Freizügigkeitseinrichtung übertragen kann. Die versicherte Person wird somit mit anderen Versicherten gleichgestellt (Art. 12 FZV) und verfügt am Ende über maximal zwei Freizügigkeitskonten oder -policen.

Art. 11 Abs. 2 FZG

Wir begrüßen insbesondere die Änderung von Art. 11 Abs. 2 FZG, die vorsieht, dass bei Vorhandensein eines Vorsorgeguthabens und wenn die alte Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung nicht überträgt, die neue VE verpflichtet ist, das Guthaben einzufordern, ohne unbedingt die Zustimmung der versicherten Person einzuholen. Die Steuerbehörden haben in der Tat festgestellt, dass Versicherte oft, manchmal ganz bewusst, versäumen, Freizügigkeitsguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen, auch wenn die derzeit geltenden Bestimmungen des FZG sie dazu verpflichten (Art. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2^{bis} FZG). Darüber hinaus fragen die neuen VE, denen die versicherte Person aufgrund einer neuen Erwerbstätigkeit angeschlossen ist, nicht systematisch, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind. Die neuen Regeln werden es ermöglichen, eine Zersplitterung der Vorsorgeguthaben zu vermeiden: Es wird nicht mehr möglich sein, die Progressivität des Steuersatzes ungerechtfertigt zu brechen, indem Freizügigkeitsguthaben und bestehende Guthaben bei einer VE in verschiedenen Steuerperioden bezogen werden.

Wir danken Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Procédure de consultation relative à un projet de modification de la loi sur le libre passage

Madame la conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet du 16 octobre 2024 visant à modifier la loi sur le libre passage (LFLP) et vous remercions de nous avoir consulté à ce sujet.

De façon générale, nous sommes favorables à toute initiative visant à renforcer les obligations de transfert – dans un but de protection et de préparation à la retraite – des avoirs de prévoyance au sein de l'institution de prévoyance actuelle.

De manière détaillée, nous formulons les remarques suivantes :

Articles 3 et 3a nouveau

Nous saluons le projet de complément à l'article 3, en particulier son alinéa 1ter. Comme déjà souligné, nous regrettons toutefois que les contraintes portent principalement sur la nouvelle institution de prévoyance. La pratique démontre que, malgré le rappel des obligations de transfert aux nouveaux affilié-e-s, les assuré-e-s rechignent à cette exécution, et les institutions de libre passage n'émettent guère de contraintes pour ainsi maintenir davantage de fonds sous gestion. L'obligation devrait plutôt être portée à l'ancienne institution (d'autant si elle est une institution de libre passage, l'obligation sur les institutions de prévoyance étant réglée par l'art. 4 al. 2).

Au sujet de l'article 3a *nouveau*, si nous comprenons la volonté de mieux protéger les avoirs d'un plan 1e – en évitant les contraintes temporelles à une stratégie de placement, par définition de moyen à long terme – nous craignons que cette particularité conduise à renforcer le constat que les assuré-e-s et leurs institutions de libre passage n'obtempèrent que rarement à l'obligation de transfert, tout en portant une nouvelle fois la contrainte administrative sur la nouvelle institution de prévoyance. Alors que l'objectif est de mieux satisfaire à l'obligation de transfert, ce délai et cette spécificité risque d'aboutir à une conclusion inverse.

Article 11, alinéa 2

Nous sommes favorables à la suppression de la forme potestative. Il faut en effet veiller à ce que le transfert de l'avoir de prévoyance soit dûment réalisé (respect des obligations). Les explications laissent toutefois penser que la responsabilité actuelle résulte de la nouvelle institution de prévoyance qui ne réclame pas (suffisamment) la prestation de sortie provenant du rapport de prévoyance antérieur.

Malgré le rappel des obligations aux nouveaux et nouvelles assuré-e-s lors de leur affiliation, les institutions de prévoyance constatent trop souvent une forme de réticence au transfert par l'ancienne caisse, sans qu'elle ne soit liée au consentement de l'assuré-e (l'assuré-e ne donne pas suite et son institution de libre passage n'impose pas de contrainte pour maintenir davantage de fonds sous gestion).

En résumé, nous saluons les compléments proposés, en particulier de l'article 11. Nous regrettons toutefois que l'accent soit porté au devoir de réclamation par la nouvelle institution de prévoyance plutôt qu'à l'obligation de transfert, d'autant plus lorsque les avoirs sont déposés auprès d'une institution de libre passage (art. 4, al. 2bis, LFLP).

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 20 janvier 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Nater', written over the printed name.

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Despland', written over the printed name.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. Dezember 2024

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes – Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu rubriziertem Geschäft eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorgesehene Regelung dient dem Erhalt der Vorsorge und ist vor diesem Hintergrund als sinnvoll und erstrebenswert einzustufen.

Allerdings könnte sie für Versicherte mit einem Einkommen unter dem anderthalbfachen BVG-Maximallohn als ungerecht empfunden werden, da sie keine Möglichkeit haben, Vorsorgeguthaben in einer 1e-Stiftung anzusparen. Die neue Regelung könnte als «Spezialregelung für Gutverdienende» erscheinen, die es diesen erlaubt, sich (zumindest teilweise) Pflichten und möglichen negativen Konsequenzen des Versichertenkollektivs der neuen Pensionskasse zu entziehen.

Die zur Verfügung gestellten Instrumente, um Vorsorgeguthaben in das Versichertenkollektiv zurückzuführen, sind zwar hilfreich, doch entstehen zusätzliche Verwaltungskosten. Zudem ist eine Rückführung dieser Guthaben herausfordernd, besonders, wenn nach zwei Jahren weiterhin Verluste oder subjektiv als zu niedrig empfundene Gewinne auftreten.

Zur Individualisierung in der beruflichen Vorsorge ist anzumerken, dass die wachsende Zahl an 1e-Plänen sowohl Chancen als auch Risiken birgt. Für gut verdienende Versicherte ist die Möglichkeit zur individuellen Anlagestrategie zweifellos attraktiv und stärkt deren Eigenverantwortung im Vorsorgebereich. Gleichzeitig ist eine potenzielle Schwächung des Kollektivprinzips möglich. Die Solidarität innerhalb der Pensionskassen stellt eine wichtige Grundlage des Systems dar, und ein zu starker Kapitalabfluss könnte die Stabilität und Sanierungsfähigkeit der verbleibenden Kassen beeinträchtigen. Eine Balance zwischen individueller Flexibilität und kollektiver Sicherheit bleibt daher unerlässlich.

Fazit:

Die vorgesehene Regelung wird unterstützt.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



<[CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6060.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)

Elektronisch an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 6. Januar 2025

Vernehmlassung: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2024, mit dem Sie uns einladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellung zu nehmen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Departement
des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sehen die Problematik, dass versicherte Personen möglicherweise einen Kapitalverlust erleiden, wenn sie bei einem Arbeitgeberwechsel eine 1e-Stiftung in einem ungünstigen Zeitpunkt verlassen und einen Verlust realisieren müssen, weil die neue Arbeitgeberin keine 1e-Lösung anbietet. Da nur relativ wenige Arbeitgeber über eine 1e-Vorsorgeeinrichtung verfügen, besteht dieses Risiko.

Es fragt sich allerdings, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angezeigt und auch geeignet sind, dieses Problem zu lösen. Der betroffene Kreis von Versicherten hat sich freiwillig für eine Versicherung mit individuellen Anlagen und höheren Renditemöglichkeiten entschieden. Dazu gehört grundsätzlich auch die Inkaufnahme eines entsprechend höheren Verlustrisikos. Die Vorlage möchte dieses Risiko dahingehend mildern, dass die Versicherten über einen Zeitraum von längstens zwei Jahren zeitlichen Spielraum erhalten, wann sie ihre Gewinne oder Verluste realisieren und den Erlös in ihre neue Vorsorgeeinrichtung einbringen möchten. Mit dieser Zwischenlösung ist indes keineswegs sichergestellt, dass ein Verlust tatsächlich verhindert werden kann. Die grundsätzliche Eignung dieser Lösung ist deshalb zu hinterfragen. Zudem dürften die neu vorgesehenen Regelungen insgesamt zu aufwändigeren administrativen Abläufen führen.

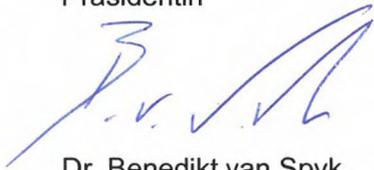
Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 21. Januar 2025

Vernehmlassung betreffend die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit vom 16. Oktober 2024 danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Kantons Schaffhausen ist es fraglich, inwiefern in obenstehender Angelegenheit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Auf den 1. Oktober 2017 wurde das Freizügigkeitsgesetz (FZG) geändert. In der Folge wurde von Personen, die in einem 1e-Vorsorgeplan versichert sind, mehr Eigenverantwortung verlangt. Mit der Umsetzung der vorliegenden Vorlage würden diese Bemühungen - zumindest ansatzweise - wieder rückgängig gemacht. In diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021 verwiesen, in welcher dieser eine Reduktion der geforderten Eigenverantwortung sowie eine drohende Entsolidarisierung unter den Versicherten monierte und dementsprechend die Ablehnung der Motion beantragte.

Trotz dieser Einwände unterstützt der Kanton Schaffhausen die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Die vorgesehenen Anpassungen führen an diversen Stellen zu einer Klärung der Zuständigkeiten und nehmen nicht zuletzt auch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die Pflicht. Betreffend Art. 11 Abs. 2 FZG sieht der Kanton Schaffhausen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die vorgesehene Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistungen würde zudem zu administrativen Mehraufwänden führen. Die aktuelle

Regelung hat sich bewährt. Entsprechend ist auf die Änderung von Art. 11 Abs. 2 FZG zu verzichten.

Es ist absehbar, dass von den unter dem neuen Art. 3a FZG enthaltenen Regelungen nur eine vergleichsweise kleine Zahl Versicherter profitieren wird. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen ist es aber grundsätzlich positiv zu werten, wenn sich Versicherte proaktiv mit ihren Vorsorgeplänen auseinandersetzen und diese zu optimieren versuchen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Landammann

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

30. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns das die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der Vorlage können wir Ihnen mitteilen, dass wir uns dem bundesrätlichen Vorschlag anschliessen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Landammann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schwyz, 21. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42) zur Vernehmlassung bis 30. Januar 2025 unterbreitet.

Der Vorschlag gemäss Art. 3 1ter und Art. 4 Abs. 2bis Bst. b FZG, die Pensionskassen zu verpflichten, sich zu informieren, wo die eintretenden versicherten Personen vorher versichert waren, lehnt der Regierungsrat ab. Das Risiko muss beim Arbeitnehmer liegen. Dabei muss grundsätzlich auch das Risiko eines Austritts und entsprechendem Verlust einkalkuliert werden. Die Verpflichtungen sollten – entsprechend dem Gedanken der Selbstverantwortung – vollständig beim Versicherten liegen. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen ohne Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Versicherten sinnvollerweise nicht in die Pflicht genommen werden.

Wird an der vorgeschlagenen Stossrichtung der Teilrevision festgehalten, beantragen wir, die Vorlage gemäss den folgenden Ausführungen anzupassen:

- Art. 3 Abs. 1ter: Zur Umsetzung dieser neuen Pflicht von Vorsorgeeinrichtungen ist die Einsicht in ein zentral geführtes Register erforderlich, in welchem ein aktueller Stand über sämtliche Vorsorge- und Freizügigkeitsbeziehungen geführt wird und abrufbar ist. Zudem ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, ob die neue Vorsorgeeinrichtung sich für alle neuen Eintritte informieren muss und welche Fristen dabei einzuhalten sind. Die Abfrage des Registers muss bestätigen können, dass es keine weiteren einzubringenden Freizügigkeitsleistungen gibt.
- Art. 3a Abs. 6: Es ist davon auszugehen, dass die heutige Praxis fortbestehen wird, dass einzelne Freizügigkeitseinrichtungen das Guthaben nicht ohne Zustimmung der Versicherten überweisen. Einige Versicherte werden möglicherweise diese Zustimmung verweigern. Ohne weitere

(Straf-)Bestimmungen bleibt diese grundsätzlich sinnvolle Pflicht wirkungslos. Zudem sind in den Ausführungsbestimmungen auch Fristen vorzusehen.

- Art. 4 Abs. 2ter: Zur Umsetzung dieser neuen Pflicht von Vorsorgeeinrichtungen ist die Einsicht in ein zentral geführtes Register erforderlich, in welchem ein aktueller Stand über sämtliche Vorsorge- und Freizügigkeitsbeziehungen geführt wird und abrufbar ist.
- Art. 11 Abs. 2: Eine Vorsorgeeinrichtung ist darauf angewiesen, dass die frühere Vorsorgeeinrichtung oder insbesondere eine Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung überweist. Ohne weitere (Straf-)Bestimmungen für die Freizügigkeitseinrichtung bleibt diese grundsätzlich sinnvolle Pflicht wirkungslos. Zudem sind in den Ausführungsbestimmungen auch Fristen vorzusehen. Freizügigkeitseinrichtungen sollen ebenfalls verpflichtet werden, ihren Bestand regelmässig (mindestens vor der Aufnahme und einmal pro Jahr) anzufragen, ob ein bestehendes Vorsorgeverhältnis mit einer Vorsorgeeinrichtung besteht, in welches das Freizügigkeitsguthaben überwiesen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Dezember 2024
Nr. 818

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Revision des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42). Wir unterstützen die Stossrichtungen der Vorlage.

Zur Gewährleistung des Vollzugs erachten wir die folgenden technischen Lösungen für die Informationsbeschaffung und für die Einforderung von Austrittsleistungen (welche sämtliche Pläne betreffen, nicht nur 1e-Pläne) als zwingend:

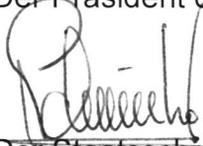
- Die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Informationsbeschaffung durch die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 3 Abs. 1^{ter} und Art. 4 Abs. 2^{ter} FZG sowie der Einforderung von Austrittsleistungen durch die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 Abs. 2 FZG erfordert zwecks effizienter und wirksamer Umsetzung automatisierte Schnittstellen zu einer zentralen Plattform, die zentral erfasst, wo sich Austrittsleistungen befinden. Der Sicherheitsfonds BVG erhebt diese Daten nur jährlich, was die erforderliche aktuellen Datenhaltung nicht zu gewährleisten vermag. Die Daten können auf der Basis der von der Stiftung Auffangeinrichtung initiierten Datenaustausch-Plattform BVG-Exchange zentral erfasst werden.
- Es soll den Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht werden, Daten im Rahmen von kostenlosen Massenabfragen beziehen zu können. Sofern entsprechende technische Voraussetzungen nicht geschaffen werden, ist mit einem massiven Anstieg des Verwaltungsaufwands und somit der Durchführungskosten zu rechnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
235

fr

0

Bellinzona
22 gennaio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Dipartimento federale dell'interno DFI
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berna

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Modifica della legge sul libero passaggio: Proteggere gli averi di vecchiaia in caso di uscita da un piano di previdenza 1e

Signora Consigliera federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa alla *Modifica della legge sul libero passaggio: Proteggere gli averi di vecchiaia in caso di uscita da un piano di previdenza 1e*.

La proposta posta in consultazione tocca una parte minima di assicurati visto che gli istituti che offrono un piano di previdenza 1e sono solo il 2% degli istituti di previdenza svizzera. Questi istituti offrono diverse strategie di investimento e possono versare agli assicurati uscenti il valore effettivo dell'aver di previdenza al momento dell'uscita. Un'eventuale perdita derivante dalla strategia di investimento scelta è quindi oggi assunta dall'assicurato uscente e non dal collettivo degli assicurati. Attualmente un assicurato che cambia posto di lavoro è obbligato a trasferire il suo avere di previdenza all'istituto di previdenza del nuovo datore di lavoro. Se questo non è affiliato a un istituto previdenza che propone un piano di previdenza 1e, per l'assicurato può diventare impossibile recuperare un eventuale perdita. La proposta posta in consultazione propone quindi di proteggere gli averi di vecchiaia in caso di uscita da un piano di previdenza 1e, introducendo la possibilità per gli assicurati di depositare il loro avere previdenziale, temporaneamente ma per al massimo due anni, presso un istituto di libero passaggio anziché versarlo al nuovo istituto di previdenza.

Per garantire che l'aver di previdenza venga versato al nuovo istituto di previdenza al più tardi dopo due anni, la proposta posta in consultazione prevede che all'entrata nel nuovo istituto di previdenza gli assicurati sono tenuti a comunicare a quest'ultimo dove erano affiliati in precedenza. In caso di inosservanza di quest'obbligo, in futuro gli istituti di previdenza saranno però tenuti a cercare attivamente gli averi degli assicurati, ciò che oggi non sono tenuti a fare.

La proposta posta in consultazione introduce quindi un ingiustificato nuovo onere operativo per gli istituti di previdenza (IP), che non offrono piani di previdenza 1e.

Rileviamo infatti che il mancato trasferimento al nuovo istituto di previdenza di un avere di libero passaggio è spesso il risultato della superficialità degli assicurati, ma anche di una strategia volta ad evitare di proposito il confluire di un avere di libero passaggio presso il nuovo istituto di previdenza. Il nuovo obbligo rafforzato posto a carico dell'Istituto di previdenza ricevente di rintracciare gli averi di vecchiaia può essere ragionevole, ma lo sforzo di ricerca non può andare oltre un certo limite dettato dal buon senso e dalle capacità tecniche. Un'eventuale riduzione delle prestazioni assicurative provocata dall'assenza di un avere di libero passaggio non confluito nel nuovo Istituto di previdenza non dovrebbe in ogni modo, secondo l'avviso dello scrivente Consiglio, mai avere conseguenze di alcuna natura a carico del nuovo Istituto di previdenza.

In definitiva sembra esserci una sproporzione tra le modifiche legislative proposte e l'obiettivo da conseguire, che è marginale e porta un teorico beneficio a pochissimi assicurati, che generalmente hanno scelto liberamente tale soluzione e dunque sono ben consci del rischio di investimento ad essa collegato.

Visto quanto precede il Consiglio di Stato del Cantone Ticino esprime il proprio parere negativo sulla proposta posta in consultazione, riservando comunque il suo sostegno nel merito dell'articolo 11 cpv. 2, che elimina il principio del consenso dell'assicurato per il trasferimento del libero passaggio al nuovo istituto di previdenza in caso di uscita. Ciò permetterebbe di evitare discussioni con gli assicurati (tutti gli assicurati, non solo quei pochi interessati ai piani 1e) o i rispettivi Istituto di previdenza rispettivamente Istituto libero passaggio, al momento della richiesta del trasferimento di una prestazione di libero passaggio. Questo rafforzerebbe inoltre dal profilo fiscale la lotta contro la dispersione degli averi previdenziali allo scopo di interrompere in maniera ingiustificata la progressione dell'aliquota impositiva percependo gli averi di libero passaggio e gli averi esistenti presso altri Istituti di previdenza in periodi fiscali differenti.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane – Ufficio degli stipendi e delle assicurazioni (dfe-sru@ti.ch)
- IPCT (ipct@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Stellungnahme

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet zwei Themenkreise:

1. Grundsätzlich wird eine Pensionskasse (PK) verpflichtet, Austritts- und Freizügigkeitsguthaben zu suchen und einzufordern, und zwar unabhängig davon, ob es sich um obligatorische, umhüllende oder ausserobligatorische Guthaben handelt (Art. 11 Abs. 2 FZG).
2. Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan und Umgang mit der Austrittsleistung im Besonderen.

Der Regierungsrat befürwortet, dass die Vorsorgemittel an die neue PK gelangen, jedoch ist eine effiziente und effektive Umsetzung sehr wichtig. Zu den Pflichten braucht es zudem auch Rechte.

So braucht es eine obligatorische technische Lösung für die gesetzliche Pflicht der PK, die

Freizügigkeitsleistung einzufordern (Überweisung von PK zu PK, damit die Gelder nicht bei Freizügigkeitseinrichtungen landen). Gleichzeitig sollen auch die Freizügigkeitseinrichtungen (FZE) verpflichtet werden, vor der Eröffnung eines neuen Kontos und danach periodisch nach neuen Vorsorgeverhältnissen zu suchen und Überweisungen an diese zu vollziehen.

Die PK müssen idealerweise Zugriff auf aktuelle Informationen haben, aus diesen hervorgeht, wo sich ein Altersguthaben befindet, und zwar unabhängig vom Kooperationswillen der versicherten Person. Die Zentralstelle 2. Säule, die vom Sicherheitsfonds betrieben wird, erhebt Daten einmal im Jahr - der Informationswert ist deshalb nicht genügend. Es braucht aktuellere Daten. Es ist zudem sicherzustellen, dass PK-Zugriff auf einen solchen Datenpool haben.

Die Überweisung von Vorsorgemitteln von PK und FZE an PK sollte direkt und elektronisch erfolgen. In welcher Form (z. B. BVG-Match) soll offengelassen werden.

Erläuterungen zur Stellungnahme

Der Regierungsrat begrüsst insgesamt den neuen Artikel 11 Absatz 2 FZG. Denn das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistungen (FZL) bringt für die versicherte Person nur Vorteile mit sich:

- Vielfach werden die FZL einfach vergessen - gerade auch weil der Wissensstand teilweise tief ist über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Dadurch haben diese Versicherten keinen Überblick über ihre Altersvorsorge. Je nachdem entfällt sogar die Option eine Rentenleistung zu beziehen.
- Je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung (VE) sind die Risikoleistungen (gemäss BVG-Logik) deutlich besser mit Einbringen der FZL.
- Kollektivitätsprinzip wird verletzt, wenn FZL-Konten als vollständig individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden.
- Die Kosten in der beruflichen Vorsorge fokussieren immer auf die PK. Die Kosten oder die hohen Opportunitätskosten bei FZE standen bisher nicht im Fokus. Dies soll nun ebenfalls adressiert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der risikoaverse Versicherte, wenn er das Geld bei einer PK einbringt, insgesamt tiefere Kosten, respektive höhere Erträge hat.
- Operationell ist es eine Herausforderung, aber mit der fortgeschrittenen Digitalisierung lösbar und innert nützlicher Frist umsetzbar.
- Ein Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine PK erleichtert für die versicherte Person die Übersicht. Sie hat auch nur eine Ansprechperson.

Zu den 1e Kassen

Bei den 1e Guthaben bei den Freizügigkeitguthaben müssen die VE die Freizügigkeitguthaben nach Ablauf der zwei Jahre einfordern. Eine entsprechende Terminierung ist bei den VE notwendig. Die VE erhält von der 1e Kasse Angaben, wo sich die FZL der versicherten Person befindet.

Es bleibt zu regeln, wie diese Meldepflichten erfüllt werden. Unklar ist, wer die Meldung erhält, wenn im neuen Versicherungsverhältnis zwei Kassen existieren (z. B. Basis- und Kaderkasse). Die neue VE erhält auch Infos, falls die versicherte Person innerhalb zweier Jahre die FZ-Einrichtung wechselt.

Verlässt die versicherte Person die neue VE innerhalb von zwei Jahren, darf die FZL nur auf eine weitere FZ-Einrichtung überwiesen werden.

- ➔ Für die VE bedeutet dies mehr Informationsmanagement und Einschränkungen bei einer Auszahlung der FZL an eine FZ-Einrichtung.

Zu der allgemeinen Verpflichtung, nach Austritts- und Freizügigkeitsleistungen zu suchen

Bezüglich Artikel 11 Absatz 2 FZG darf eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Überweisung der Freizügigkeitsguthaben nicht verweigern. Das Freizügigkeitsguthaben muss sofort überwiesen werden. Falls das Freizügigkeitsguthaben in Wertschriften investiert ist, müssen die Wertschriften sofort verkauft werden. Es muss alles überwiesen werden. Die Überweisung des maximalen Einkaufsbetrags (anstelle der gesamten FZL) ist nicht zulässig.

Damit die Verwaltungskosten nicht zulasten der Personen, die ordnungsgemäss ihre FZL überweisen lassen, zunimmt, ist es unerlässlich, dass die VE effizient zu den Informationen gelangen können. Der Sicherheitsfonds ist heute nicht für Massenabfragen ausgelegt. Dies muss sich ändern, damit die Abfragen effizient gemacht werden können. Ebenfalls ist zu hinterfragen, ob die Datenqualität des Sicherheitsfonds verbessert werden muss oder ob man stattdessen das BVG-Exchange ausbaut. Heute werden die Daten des Sicherheitsfonds nämlich nur einmal pro Jahr aktualisiert. Im Sinne der Effizienz ist es notwendig, sämtliche Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu verpflichten, an einem automatischen Informationsaustausch (z. B. BVG-Match) teilzunehmen.

Artikel 11 Absatz 2 FZG verpflichtet die VE neu, nach der FZL zu suchen. Im heutigen System ist das Risiko vorhanden, dass die VE nach einmaliger Suche nicht fündig wird, da die Daten des Sicherheitsfonds möglicherweise veraltet sind. Im Sinne der Effizienz und sofern dies nicht verändert wird, dürfen die VE nicht verpflichtet werden, so lange nach der FZL zu suchen, bis sie diese finden. Gleichzeitig sollen auch die FZE periodisch (z. B. jährlich) und vor der Eröffnung eines neuen Kontos prüfen, ob ein neues/bestehendes Vorsorgeverhältnis vorhanden ist, und allenfalls eine Überweisung vorzunehmen oder zumindest die VE über ein FZ-Konto zur Geltendmachung der Einforderung zu informieren.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Januar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Réf. : 24_COU_7764

Lausanne, le 20 janvier 2025

Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de lui offrir la possibilité de prendre part à la procédure de consultation relative à la Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e.

Le Conseil d'Etat ne s'oppose pas au dépôt temporaire d'un avoir de libre passage en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e auprès d'une institution de libre passage, en lieu et place du transfert auprès de la nouvelle IP à laquelle la personne est affiliée obligatoirement puisque ce transfert est limité à une durée de deux ans après la survenance du cas de libre passage. Aux yeux du Conseil d'Etat, cette dérogation aux principes d'égalité de traitement avec les autres assurés (placement sur un compte individuel et non à la nouvelle institution où les avoirs sont gérés collectivement) est acceptable.

Le Conseil d'Etat salue tout particulièrement la modification de l'art. 11 al. 2 LFLP prévoyant que, s'il existe un avoir de prévoyance et que l'ancienne institution de prévoyance ou de libre passage ne transfère pas la prestation de sortie, la nouvelle IP est tenue de réclamer l'avoir sans obtenir forcément le consentement de l'assuré. Nous observons que le Conseil fédéral reprend ainsi une proposition déjà formulée dans le cadre de la consultation sur le projet de modernisation de la surveillance dans le 1^{er} pilier en 2017 (malheureusement supprimée dans le projet transmis au parlement). Cette mesure permettra de corriger adéquatement le fait qu'il arrive aux assurés d'omettre, parfois de manière délibérée, de transférer leurs avoirs de libre passage auprès de leur nouvelle institution de prévoyance. Ces nouvelles règles permettront d'éviter un éparpillement des avoirs de prévoyance et de casser la progressivité du taux d'imposition de manière injustifiée en percevant les avoirs de libre passage et les avoirs existant auprès d'une IP lors de périodes fiscales différentes.

Le Conseil d'Etat tient à relever que ce projet crée deux inégalités de traitement. En premier lieu, entre les assurés concernés (plan de prévoyance 1e) et d'autres assurés ayant interrompu leur carrière avec un changement d'employeur (chômage, cessation temporaire d'activité après une maternité ou une réorientation professionnelle). Même avec un capital moindre en raison de rendements faibles, l'assuré qui reprendrait un emploi après ces exemples d'interruption devra obligatoirement transférer l'intégralité de son avoir à sa nouvelle institution de prévoyance sans possibilité de maintenir celui-ci sur une solution de libre passage. En second lieu : si pendant ces deux ans, la nouvelle caisse de pension est liquidée avec une situation de découvert, les avoirs 1e transférés auprès d'une institution de libre passage ne subiront pas de réduction.

Cela étant, le Conseil d'Etat propose d'apporter une précision à l'art. 3a du projet :

Art. 3a Dépôt temporaire auprès d'une institution de libre passage

L'assuré qui quitte une institution de prévoyance visée à l'art. 19a et entre dans une institution de prévoyance ne proposant pas le choix de la stratégie de placement peut exiger que la prestation de sortie issue de la stratégie de placement qu'il avait choisie soit transférée à une institution de libre passage **proposant aussi une stratégie de placement**. La prestation de sortie ne peut pas être transférée à deux institutions de libre passage.

Cette proposition s'appuie sur le raisonnement suivant : dans la mesure où le projet de modification déroge à plusieurs principes en matière de libre passage, permettre de transférer l'avoir de prévoyance découlant d'un plan 1e à une institution de libre passage qui n'offre pas le choix d'une stratégie de placements ne répondrait pas au but de la modification et permettrait à certains assurés de déroger à plusieurs principes ancrés dans la loi, sans réelle justification, ce qui n'est pas souhaitable.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

Michel Staffoni

Copies

- Parties consultées : RP – DGRH - DGF
- DSAS, DGCS
- OAE



2025.00193

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral
de l'intérieur
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Berne



Références PAC/CF
Date 22 janvier 2025

Consultation : Modification de la loi sur le libre passage

Madame la Conseillère fédérale,

Le 16 octobre 2024, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'Intérieur de mener une procédure de consultation relative aux modifications de la loi sur le libre passage visant à mettre en œuvre la motion Dittli 21.4142 « protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1^e ».

Ces modifications concernent uniquement les assurés auprès d'institutions de prévoyance 1^e. Ces institutions sont peu représentées en Suisse et assurent la partie du salaire supérieure à une fois et demie le montant maximal fixé par la LPP (soit plus de 129'060.- actuellement) avec des stratégies de placement idoines dont le risque de fluctuation peut être plus important. Dans ce cas, c'est l'assuré qui doit supporter l'éventuelle perte liée à la stratégie de placement choisie.

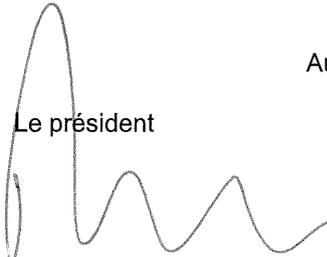
D'un point de vue général, le Canton du Valais est favorable à toute mesure allant dans le sens d'une amélioration de la sécurité des investissements liés au deuxième pilier et donnant une opportunité temporelle aux assurés de compenser une éventuelle perte sur le capital du deuxième pilier.

Ces modifications n'auront pas d'impact sur l'état du personnel ainsi que sur les finances de la Confédération, des Cantons et des Communes. Concernant les aspects métiers techniques des articles modifiés, nous n'avons pas d'observation particulière. Le Canton du Valais constate avec satisfaction que le projet mis en consultation ne semble pas être contraignant d'un point de vue administratif pour les caisses de pension.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Franz Ruppen



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 14. Januar 2025 rv

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 30. Januar 2025 eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit dazu und äussern uns wie folgt:

a) Zu neuArt. 3a FZG

Es ist vorgesehen, dass die versicherten Personen, die aus einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 19a (Vorsorgeeinrichtung, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichert und unterschiedliche Anlagestrategien anbietet) in eine Vorsorgeeinrichtung eintreten, die keine Wahl der Anlagestrategie vorsieht, die sogenannten 1e-Guthaben für zwei Jahre an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen können. Ziel ist es, dass allfällige Verluste bei Austritt in diesen zwei Jahren wettgemacht werden können. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht nur auf diejenigen Fälle beschränkt, bei denen beim Austritt ein Verlust vorliegt. Die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers muss diese Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von zwei Jahren einfordern.

Wir befürworten diese Änderung. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Regelung für die neue Vorsorgeeinrichtung einen Mehraufwand bedeutet bei der Terminierung, Einforderung und Handhabung der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei einem allfälligen Wechsel der versicherten Person in eine weitere neue Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren.

b) Zu neuArt. 11 Abs. 2 FZG

Heute verbleiben Vorsorgeguthaben oftmals in der Freizügigkeitseinrichtung, obwohl sie eigentlich auf die aktuelle Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssten. Der zurzeit geltende Art. 11 Abs. 2 FZG ist eine «Kann-Vorschrift». Neu wird die neue Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einzufordern beziehungsweise zu suchen und einzufordern. Das Einverständnis der versicherten Person ist nicht notwendig.

Wir begrüßen diese Änderung. Damit wird sichergestellt, dass die Guthaben an die zuständigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden und der Weiterführung des Vorsorgeschatzes dienen. Auch diese Änderung dürfte bei den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen indessen zu höheren Verwaltungskosten führen.

Wir **beantragen**, dass die Mehrkosten von aufwändigen Suchbemühungen den jeweiligen versicherten Personen anstelle dem Kollektiv (via Verwaltungskosten) auferlegt werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)



Elektronisch an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

15. Januar 2025 (RRB Nr. 29/2024)

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42) zum Schutz des Altersguthabens bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Änderung des FZG gibt Versicherten nach dem Austritt aus 1e-Vorsorgeplänen die befristete Möglichkeit, Anlageverluste mit einer selbst gewählten Freizügigkeitslösung zu kompensieren. Das unterstützt die Eigenverantwortung der Versicherten und dient dem Werterhalt ihres Vorsorgeguthabens. Die neuen Melde- und Einforderungspflichten erachten wir als sinnvoll, da sie für alle Vorsorgeverhältnisse sicherstellen, dass die Vorsorgegelder auf die zuständigen Einrichtungen übertragen werden. Insgesamt begrüssen wir somit die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich.

Die Vorlage sieht vor, dass Versicherte ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung melden müssen, bei welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ihr Guthaben bisher war. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, müssten die neuen Vorsorgeeinrichtungen Abklärungen zum Verbleib der Guthaben treffen und diese einfordern. Das ist für Vorsorgeeinrichtungen mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, wodurch zusätzliche Verwaltungskosten anfallen. Im Sinne des Verursacherprinzips sollten diese Kosten nicht durch das Kollektiv aller Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung getragen werden, sondern durch die pflichtsäumigen Versicherten selbst. Daher soll es Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht werden, eine entsprechende Kostentragungspflicht in ihren Reglementen vorzusehen, damit die zusätzlichen Verwaltungskosten entweder pauschal oder nach dem im Einzelfall anfallenden Aufwand individuell weiterbelastet werden können.

Antrag: Es ist eine ausdrückliche Bestimmung im FZG aufzunehmen, die es Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, die erwähnten Zusatzkosten aus der neuen Abklärungs- und Einforderungspflicht an die ihrer Meldepflicht nicht nachkommenden 1e- sowie anderen Versicherten pauschal oder nach dem im Einzelfall anfallenden Aufwand individuell weiterzubelasten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:



Natalie Rickli



Dr. Kathrin Arioli





Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 28. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Motion 21.4142 umgesetzt werden: Personen in einem Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie, einem sogenannten 1e-Plan, können bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan Verluste bei der Freizügigkeitsleistung erleiden, wenn der Wechsel zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt. Die Austrittsleistung aus dem 1e-Plan soll deshalb für maximal zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden können, um so allfällige Verluste durch Anlegen in ähnlichen Anlagestrategien auszugleichen. Anschliessend muss das Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überführt werden.

Allfällige negative Auswirkungen eines Stellenwechsels auf das Vorsorgevermögen abfedern

Grundsätzlich ist Die Mitte der Ansicht, dass die Wahl eines 1e-Vorsorgeplans das Risiko, Verluste im Vorsorgeguthaben zu erleiden, beinhaltet und dieses von der versicherten Person bewusst in Kauf genommen wird. Zudem steht der 1e-Vorsorgeplan nur Personen mit hohem Einkommen zur Verfügung. Dennoch unterstützt Die Mitte grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Austrittsleistung aus dem 1e-Plan unter klaren Bedingungen für maximal zwei Jahre auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden kann und zum Zeitpunkt des Stellenwechsels nur die Austrittsleistung aus der Basisvorsorgeeinrichtung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird. Dies, um allfällige negative Auswirkungen einer veränderten beruflichen Situation auf das Vorsorgevermögen abzufedern. Die versicherte Person erhält so eigenverantwortlich die Möglichkeit, allfällig erlittene Verluste während einer klar definierten Periode auszugleichen. Es ist jedoch festzuhalten, dass so das Risiko von zusätzlichen Verlusten besteht. Dies liegt jedoch nach Ansicht der Mitte in der Eigenverantwortung des oder der jeweiligen Versicherten. Neue in diesem Zeitraum erlittene Verluste sind allein von diesen zu tragen, das ist in der Systematik von 1e-Plänen so vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Per Email an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 28.01.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes geht auf die Motion Dittli [21.4142](#) «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zurück. Darin wird gefordert, dass Versicherte die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben vorübergehend – für maximal zwei Jahre – an eine Freizügigkeitseinrichtung, statt die neue Vorsorgeeinrichtung, zu überweisen. Durch das Einbringen des Guthabens in eine ähnliche Anlagestrategie könnten allfällige Verluste eher ausgeglichen werden. Verfügt die neue Vorsorgeeinrichtung jedoch nicht über 1e-Vorsorgepläne, so müssten je nach Lage an den Märkten Verluste realisiert werden.¹

Mit einem 1e-Vorsorgeplan können die Versicherten gem. Art. 1e BVV2 selbst wählen, mit welcher Anlagestrategie ihre versicherten Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag (gem. Art. 8 Abs. 1 BVG), 2024 entsprach dies dem Lohn über 132'300 Franken, angelegt werden sollen. Sie können dabei aus verschiedenen Anlagestrategien wählen – eine Pensionskasse kann bis zu zehn Anlagestrategien anbieten, eine davon muss risikoarm sein. Die Versicherten wählen somit selbst, welches Risiko sie basierend auf welchem Anlagehorizont eingehen möchten. Wechselt eine versicherte Person die Stelle, ist sie verpflichtet, das Vorsorgeguthaben auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu transferieren. Der Zeitpunkt des Stellenwechsels

¹2022 gab es 27 Vorsorgeeinrichtungen, die 1e-Pläne anboten (das entspricht etwa 2% aller Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz); genutzt wurde dies von rund 44'000 Versicherten.

kann nun mit einer Baisse an der Börse einhergehen und somit ist es möglich, dass der Zeitpunkt des Loslösens der Lohnbestandteile aus dem 1e-Vorsorgeplan nicht optimal ist. Falls der neue Arbeitgeber keiner Vorsorgeeinrichtung mit 1e-Option angeschlossen ist, könnte unter Umständen ein allfälliger Verlust nur schwer wettgemacht werden. Dies, da selbst bei steigenden Börsenkursen nun auf das gesamte Vorsorgevermögen lediglich der vom Stiftungsrat jährlich festgelegte Zins gutgeschrieben wird. Mit 1e-Vorsorgeplan sind selbstredend deutlich höhere Gewinne möglich. Deshalb sollen die Versicherten nun die Möglichkeit erhalten, sofern sie einen Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan vornehmen, die Austrittsleistung für diesen Teil der Vorsorgegelder für bis zu zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Somit können sie sodann zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt, während dieser zwei Jahren, ihr 1e Vorsorgevermögen loslösen (Art. 3a FZG, *neu*). Diese Möglichkeit soll allen Versicherten mit 1e Vorsorgeplan offenstehen, unabhängig von der aktuellen Lage an den Märkten. Denn auf die Definition eines «Verlusts» wurde bewusst verzichtet, da hiermit ein hoher Aufwand einhergehen würde und nicht abschliessend festgelegt werden könne, ab wann ein Verlust im individuellen Fall eintritt.

Um sicherzustellen, dass die Gelder nach zwei Jahren bei der neuen Vorsorgeeinrichtung eingetroffen sind, wird das FZG zudem wie folgt abgeändert: Zwar müssen die Versicherten ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bekanntgeben, wo sie bisher versichert waren. Kommen sie ihren Meldepflichten nicht nach, werden die Vorsorgeeinrichtungen nun neu dazu verpflichtet, aktiv nach dem Guthaben der Versicherten zu suchen (Art. 3 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter}, Art. 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz und 2^{ter} und Art. 11 Abs. 2 FZG). Mit der Einführung von dieser Pflicht für Vorsorgeunternehmen soll sichergestellt werden, dass das Vorsorgeguthaben nach spätestens zwei Jahren tatsächlich vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird.

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes beinhaltet demnach zwei Elemente: (1) Die Schaffung der Melde- und Einforderungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen und (2) die Möglichkeit, 1e-Vorsorgeguthaben während zweier Jahre auf einem Freizügigkeitskonto zu belassen. Von Letzterem profitieren allein jene, die bereits ein sehr hohes Einkommen haben und ihr Vorsorgeguthaben durch massgeschneiderte Anlagepläne zusätzlich verbessern können. Durch die Einführung der 1e Vorsorgepläne wurde ein Geschenk für jene geschaffen, die ohnehin bereits eine ausserordentlich komfortable Rente in Aussicht haben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird für sie nun zudem ein goldener Fallschirm gezimmert: Den erzielten Gewinn auf den eigens angelegten Lohnbestandteilen im 1e Vorsorgeplan dürfen die Versicherten vollumfänglich einstreichen. Sollte jedoch zum Zeitpunkt des Loslösens keine gewünschte Performance erzielt werden, sollen diese Versicherten einen Teil ihres selbst gewählten Risikos nicht mehr tragen müssen, sondern dürfen während zweier Jahre auf eine bessere Performance hoffen. Aber nicht nur im Falle eines allfälligen Verlusts dürfen die entsprechenden Vorsorgevermögen während zwei zusätzlichen Jahren angelegt werden: Auch wenn die Lage an den Märkten gut aussieht und mit einer guten Performance gerechnet werden darf, respektive einer besseren als der in Aussicht gestellten Verzinsung des Stiftungsrats, dürfen während zwei weiteren Jahren höhere Gewinne erzielt werden. Die zwei Jahre können somit genutzt werden, um einen allfälligen Verlust zu kompensieren. Dies wird explizit dadurch ermöglicht, da verzichtet wurde, zu definieren, wann ein Verlust vorliegt. Das Prinzip von 1e Plänen ist der individuelle Entscheid zur Risikoübernahme der gewählten Anlagestrategie. Sämtliche Gewinne dürfen die versicherten Personen für sich reklamieren. Nun soll jedoch ein Teil des Risikos abgefedert, respektive durch ein Hintertürchen minimiert werden. Mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung



würde eine Win-Win-Situation für Angestellte mit hohem Einkommen geschaffen. **Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des FZG um einen Artikel 3a deshalb dezidiert ab.**

Den zweiten Teil der Vorlage jedoch, namentlich **die Ergänzung der Melde- und Einforderungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 3 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter}, Art. 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz und 2^{ter} sowie Art. 11 Abs. 2 FZG), unterstützen wir.** So wird vermieden, dass ein Stellenwechsel dazu genutzt wird, um das eigene Vorsorgevermögen auf verschiedenen Freizügigkeitskonten zwischenzulagern und so allenfalls zum Zeitpunkt eines Bezugs von weiteren Vorteilen (Stichwort: Steuern) zu profitieren. Diese Verpflichtung ist zudem aber auch für die Versicherten eine Chance, dass weniger vergessene Konten entstehen und würde so den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden stärken. Zu häufig bleiben Vorsorgeguthaben nach Stellenwechseln heute in Freizügigkeitseinrichtungen liegen, obwohl sie eigentlich in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden müssten. Dadurch wird der Vorsorgeschutz der Versicherten verringert. Denn Freizügigkeitseinrichtungen schützen nicht vor Invalidität und Tod, die Verzinsung der Guthaben fällt häufig wesentlich tiefer aus als in Pensionskassen – und nur jene Guthaben, die beim Renteneintritt in der Pensionskasse sind, können auch in eine Rente umgewandelt werden. Die Ausgestaltung dieser Einforderungspflicht ist aber mit verschiedenen technischen und datenschutztechnischen Hürden verbunden. Es ist entscheidend, dass sich der Sicherheitsfonds BVG und die Auffangeinrichtung BVG hier positiv einbringen und entsprechende, handhabbare Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

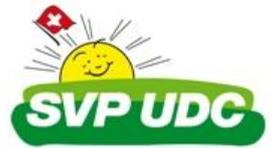
Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 28. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die geplante Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, welche mehr Handlungsoptionen in der beruflichen Vorsorgeplanung ermöglicht.

Die Vorlage sieht für BVG-Versicherte, die Lohnanteile von über dem anderthalbfachen des oberen Grenzbetrags von aktuell CHF 90'720 nach Art. 8 BVG bei einer Vorsorgeeinrichtung mit Wahlfreiheit hinsichtlich Anlagestrategien versichert haben, zusätzliche Handlungsoptionen bei Austritt vor. Den Versicherten soll die Möglichkeit gegeben werden, dieses Vorsorgeguthaben für max. 2 Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung statt in die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Damit haben Versicherte, die bereits in der Vergangenheit Wert auf grösstmögliche Selbstbestimmung bei der Anlage der Vorsorgeguthaben, welche über diesem Grenzbetrag liegen, die Gelegenheit für eine bestimmte Zeit unter gewissen Anlagestrategien zu wählen. Begründet wird dies vornehmlich für den Fall eines (vorübergehenden) Verlustgeschäfts, das innert Frist bestenfalls behoben werden kann.

1e-Pläne ermöglichen es den versicherten Personen grundsätzlich, höhere Renditen zu erzielen. Wegen diverser Meldepflichten würde mit dieser neuen Regelung mehr administrativer Aufwand und Bürokratie betrieben, jedoch zugunsten derjenigen Versicherten, welche diese spezifische Anlagestrategie gewählt haben. Da die Verwaltungskosten jedoch auf alle Versicherten abgewälzt werden, wirkt sich dies nicht zugunsten aller Versicherten aus. Diese Ungleichbehandlung innerhalb des Kollektivs gerade auch im Hinblick auf eine Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung kann als unsolidarisch betrachtet werden. Denn dieser Teil, angelegt durch eine Vorsorgeeinrichtung mit 1e-Plan, wäre - im Unterschied zu allen anderen - nicht von einer Kürzung betroffenen bei einer Teilliquidation. Andererseits führt diese Optimierung der Anlagemöglichkeiten, gerade auch im Hinblick auf eine

allfällige Kündigung durch Arbeitgeber, für welche der jeweilige Mitarbeiter kein Verschulden trägt, zu einer potenziellen Abfederung eines allfälligen Verlustes zum Austrittszeitpunkt. Schliesslich überwiegt für die SVP die grössere Flexibilität in der Altersvorsorge durch die geplante Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, weshalb wir uns für die Umsetzung aussprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Marcel Dettling in blue ink.Handwritten signature of Henrique Schneider in blue ink.

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider
Generalsekretär

von Niederhäusern Simone BSV

Von: Ammon Nina <Nina.Ammon@chgemeinden.ch>
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 14:55
An: _BSV-Sekretariat ABEL
Betreff: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan - Keine Stellungnahme SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nina Ammon

Arbeitstage Mo, Di, Mi

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Fachverantwortliche Soziales, Familie/Gesellschaft und Kultur
Holzikofenweg 8
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 05
nina.ammon@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2025 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 16. Oktober 2024 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 10. Februar 2025 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung sowie die gewährte Fristerstreckung und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Die Arbeitgeber unterstützen die Absicht, die Vorsorgeguthaben von Arbeitnehmenden auch bei einem gewollten oder ungewollten Stellenverlust zu sichern.

Es soll in der Verantwortung der versicherten Person bleiben, der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Vorsorgeeinrichtung zu melden. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen nicht verpflichtet werden selbst Abklärungen tätigen und Austrittsleistungen einfordern zu müssen.

Die Austrittsleistung soll zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung belassen werden können.

2. Ausgangslage

Das Parlament hat 2023 die Motion «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» (21.4142) von Ständerat Josef Dittli überwiesen. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG). Der vorliegende Vorentwurf sieht vor, dass das Freizügigkeitsgesetz dahingehend geändert wird, dass bei einem Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Dem Arbeitnehmer soll die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan sein entsprechendes Vorsorgeguthaben bis zu zwei Jahren bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen, um selbst den Verkaufszeitpunkt seines Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu bestimmen. Die Umsetzung bedingt ausserdem einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den betroffenen Einrichtungen, um sicherzustellen, dass das Vorsorgeguthaben nach dieser Frist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird.

3. Position des SAV

Mit der per 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderung des Freizügigkeitsgesetzes wurde festgelegt, dass beim Austritt einer versicherten Person, welche die Anlagestrategie selbst gewählt hat, nur noch der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitgegeben wird. Für Arbeitnehmende hat dies zur Folge, dass bei sinkenden Märkten ein Anlageverlust resultieren kann. Auch wenn diese Anpassung im Kern sachlogisch und damit zu begrüssen war, führt sie in Kombination mit der Pflicht, Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel unmittelbar auf die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Art. 3 FZG), aus zwei Gründen zu Problemen:

Erstens haben Arbeitnehmende keine Garantie, auch bei der neuen Vorsorgeeinrichtung die Anlagestrategie selbst wählen zu können. Bietet der neue Arbeitgeber auch einen 1e-Plan an, können entstandene Kursverluste im Laufe der Zeit allenfalls wettgemacht werden. Fehlt jedoch eine derartige überobligatorische Vorsorge bei der neuen Stelle, kommt dies einer doppelten «Bestrafung» gleich: Zum freiwilligen oder unfreiwilligen Stellenverlust kommt ein finanzieller Verlust auf dem Vorsorgeguthaben hinzu, der sich bei einer durchschnittlichen Anlagestrategie einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung (insbesondere bei fallenden Märkten und damit oftmals eingeschränkter Risikofähigkeit) kaum je wird aufholen lassen.

Zweitens macht ein 1e-Plan aus Versichertenoptik insbesondere dann Sinn, wenn aufgrund des langen Anlagehorizontes bis zur Pensionierung mit einem erhöhten Risikobudget gerechnet werden kann. Das heisst, für Versicherte lohnt sich ein hoher Aktienanteil bei einer wählbaren Anlagestrategie vor allem dann, wenn sie – so der Plan – lange versichert sein werden. Droht nun aus vorgenannten Gründen hingegen ein vergleichsweise kurzer Anlagehorizont, macht ein hoher Aktienanteil ökonomisch in der Regel plötzlich keinen Sinn. In vielen Fällen dürften Versicherte mit einer durchschnittlichen Strategie plötzlich besser fahren, sodass der eigentliche Zweck derartiger Vorsorgepläne in Frage gestellt wird.

Mit der geplanten Anpassung könnten Arbeitnehmende während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt des Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen und so das Risiko eines Verlustes von Vorsorgeguthaben minimieren. Auch wenn ein derartiger Fristenaufschub das Problem nicht grundsätzlich lösen kann, dürfte er zumindest die drängendsten Effekte beheben. Mit Blick auf die Realität von Marktzyklen ist der Zeithorizont aber kurz angesetzt. Man könnte die Aufnahme einer entsprechenden Regelung vorsehen, wonach es möglich sein soll, dass die Desinvestition nochmals um maximal drei Jahre aufgeschoben werden kann. Dies dann, wenn eine Desinvestition der dann investierten Austrittsleistung dazu führen würde, dass die

Austrittsleistung einen tieferen Wert als die ursprünglich eingebrachte Austrittsleistung aufweist. Diese Ergänzung würde das gesetzgeberische Ziel besser erreichen.

Der Vorschlag gemäss Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG, die neue Vorsorgeeinrichtung zu verpflichten, sich zu informieren, bei welcher Einrichtung die eintretenden versicherten Personen vorher versichert waren, lehnen die Arbeitgeber ab. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der versicherten Person, der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Vorsorgeeinrichtung bekanntzugeben. Ansonsten würde sich der administrative Aufwand für die Pensionskassen erhöhen, was auch zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen würde.

Wenn der Bundesrat jedoch am Vorschlag festhalten sollte, den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Pflichten aufzuerlegen, müssten zwingend angemessene technische Möglichkeiten und Lösungen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise mit einer automatisierten Datenabfrage bei der Zentralstelle 2. Säule mittels digitaler Schnittstelle erfolgen.

Weiter soll die Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben können. Die Pflicht zur Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung stellen wir bei der vorgeschlagenen Lösung als nicht praktikabel in Frage. Im Gegenteil, es erhöht den administrativen Aufwand, macht den Prozess komplizierter und führt höchstwahrscheinlich zu höheren Verwaltungskosten, wenn eine dritte Partei involviert ist. Beim Vorschlag der Beibehaltung der Austrittsleistung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung würde die betroffene Person den Status einer ausgetretenen Person erhalten, bei welcher die eigentlich fällige Austrittsleistung noch nicht überwiesen wurde. Damit ergeben sich auch keine Probleme hinsichtlich Abgrenzungsfragen.

Als letzten Punkt sollte die Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung nicht den Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab, dass Art. 11 Abs. 2 FZG in eine «muss-Vorschrift» geändert wird. Bereits nach geltendem Recht (Art. 3 Abs. 1 FZG) ist die frühere Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Austrittsleistung direkt an die neue Vorsorgeeinrichtung oder – bei fehlender neuer Zugehörigkeit – an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen. Nach frühestens sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG automatisch eine Übertragung an eine Freizügigkeitseinrichtung. Unserer Ansicht nach wäre es besser, von den Freizügigkeitseinrichtungen zu verlangen, dass sie regelmässig überprüfen, ob ihre Vorsorgenehmer in der Zwischenzeit einer neuen Vorsorgeeinrichtung angehören. Diese Überprüfung würde dabei helfen, den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften konsequent erfolgt.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

Die Arbeitgeber unterstützen die Absicht, die Vorsorgeguthaben von Arbeitnehmenden auch bei einem gewollten oder ungewollten Stellenverlust zu sichern.

Es soll in der Verantwortung der versicherten Person bleiben, der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Vorsorgeeinrichtung zu melden. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen nicht verpflichtet werden selbst Abklärungen tätigen und Austrittsleistungen einfordern zu müssen.

Die Austrittsleistung soll aus praktikablen Gründen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung belassen werden können.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
Mitglied der Geschäftsleitung

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen



Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20 3008 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Berne, le 3 février 2025 - sgv-Ssc/zh

Réponse à la consultation :

Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 16 octobre 2024, Madame la Conseillère fédéral Baume-Schneider nous a invité à prendre position au sujet du projet de modification de la loi sur le libre passage, visant à mettre en œuvre la motion Dittli 21.4142. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous a été donnée de nous exprimer.

L'usam considère comme positive l'introduction d'un cadre commun pour le transfert des avoirs entre institutions de prévoyance. Ceci constitue une avancée importante en matière d'harmonisation et de clarté réglementaire. Des divergences d'interprétation seront évitées et la transparence du système de prévoyance professionnelle améliorée. La possibilité de transférer temporairement les avoirs liés à un plan 1^e vers une institution de libre passage représente une mesure bienvenue, offrant aux bénéficiaires un délai supplémentaire avant de procéder à un réinvestissement définitif dans une nouvelle institution de prévoyance.

Plusieurs préoccupations subsistent cependant quant à la mise en œuvre proposée de cette réforme :

- La durée du placement temporaire, limitée à 2 ans pour compenser d'éventuelles pertes financières liées aux investissements plus risqués des plans 1^e est jugée trop courte. Un cycle économique complet s'étale en général sur quatre à huit ans. Nous préconisons par conséquent l'allongement de la durée du placement temporaire, idéalement à 8 ans.
- La complexité administrative et les coûts supplémentaires engendrés par cette réglementation constituent un autre sujet de préoccupation. En effet, les institutions de prévoyance, les fondations de libre passage et les fournisseurs de solutions 1e devront assumer des frais accrus, qui se

répercuteront inévitablement sur les assurés. Une approche plus flexible pour la gestion du transfert des avoirs et une coordination améliorée entre les différentes institutions pourraient réduire la charge administrative.

- Enfin, l'impact sur les assurés est une autre source d'inquiétude. Les coûts indirects, tels que les frais de gestion et de clôture de compte, doivent être clarifiés afin d'éviter une diminution de l'attractivité de la mesure. Les fournisseurs de solutions 1e et les fondations de libre passage devraient pouvoir garantir que les frais liés aux transferts restent transparents et raisonnables.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Simon Schnyder
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 30. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes geht auf die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zurück. Darin wird gefordert, dass Versicherte die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben vorübergehend – für maximal zwei Jahre – an eine Freizügigkeitseinrichtung, statt die neue Vorsorgeeinrichtung, zu überweisen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hatte sich gegen diese Motion eingesetzt – gleich wie der Bundesrat und grosse Teile der Pensionskassenbranche. Denn es profitieren einzig Personen, die bereits ein sehr hohes Einkommen haben und ihr Vorsorgeguthaben durch massgeschneiderte Anlagepläne zusätzlich verbessern können.

Interessant ist hingegen der erste Teil der Vorlage, welche Pensionskassen neu dazu verpflichtet, bei anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen nach früheren Altersguthaben ihrer Versicherten anzufragen. Diese Verpflichtung ist eine Chance, dass weniger vergessene Konten entstehen. Das würde den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden stärken.

Verbleib nach Austritt aus einem 1e-Plan

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des FZG, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, das Vorsorgeguthaben aus 1e-Plänen an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen, dezidiert ab. Eine weitere Sonderlösung und Ausnahme für 1e-Versicherte würde die kollektive Absicherung im BVG weiter untergraben, Ungleichheiten vergrössern und die Komplexität der 2. Säule ohne Not weiter erhöhen.

Mit einem 1e-Vorsorgeplan können die Versicherten selbst wählen, mit welcher Anlagestrategie ihre versicherten Lohnanteile über 136'080 Franken angelegt werden sollen (Art. 1e BVV2). Sie können dabei aus verschiedenen Anlagestrategien wählen – eine Pensionskasse kann bis zu zehn Anlagestrategien anbieten, eine davon muss risikoarm sein. Die Versicherten wählen also, welches Risiko sie basierend auf welchem Anlagehorizont eingehen möchten. Wechselt eine versicherte

Person die Stelle, ist sie verpflichtet, das Vorsorgeguthaben auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu transferieren.

Durch die Einführung von 1e Vorsorgeplänen wurde ein Geschenk für jene geschaffen, die ohnehin bereits eine ausserordentlich komfortable Rente in Aussicht haben. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird für sie nun zudem ein goldener Fallschirm gezimmert: Den erzielten Gewinn auf den eigens angelegten Lohnbestandteilen im 1e Vorsorgeplan dürfen die Versicherten vollumfänglich einstreichen. Sollte jedoch zum Zeitpunkt des Loslösens keine gewünschte Performance erzielt werden, sollen diese Versicherten einen Teil ihres selbst gewählten Risikos nicht mehr tragen müssen, sondern dürfen während zweier Jahre auf eine bessere Performance hoffen.

Das Prinzip von 1e Plänen ist der individuelle Entscheid zur Risikoübernahme der gewählten Anlagestrategie. Sämtliche Gewinne dürfen die versicherten Personen für sich reklamieren. Nun soll jedoch ein Teil des Risikos abgedeckt, respektive durch ein Hintertürchen minimiert werden. Mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung würde eine Win-Win-Situation für Angestellte mit hohen Einkommen geschaffen.

Auch der gewählte Umsetzungsvorschlag überzeugt den SGB nicht. Er geht weiter als dies die Motion Dittli fordert, denn er sieht eine Übertragung der Guthaben für alle Fälle vor. Anders als im Wortlaut der Motion gefordert, wird dabei nicht verlangt, dass die Freizügigkeitseinrichtung ein Wertschriftensparen anbieten muss. Die im erläuternden Bericht geprüfte Alternative, dass das Vorsorgeguthaben während maximal zwei Jahren nach Beendigung der Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung bleibt, überzeugt uns mehr. Sie ermöglicht eine Lösung ohne den Beizug einer dritten Partei und entspricht der geltenden Rechtslage, wonach die Guthaben bis zu zwei Jahre in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben können (Art. 4 Abs. 2 FZG).

Einfordern der Austrittsleistung

Der SGB begrüsst hingegen die Idee, dass Freizügigkeitsguthaben von den Vorsorgeeinrichtungen direkt eingefordert werden können. Zu häufig bleiben Vorsorgeguthaben nach Stellenwechseln heute in Freizügigkeitseinrichtungen liegen, obwohl sie eigentlich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden müssten. Dadurch wird der Vorsorgeschutz der Versicherten verringert. Denn Freizügigkeitseinrichtungen schützen nicht vor Invalidität und Tod, die Verzinsung der Guthaben fällt häufig wesentlich tiefer aus als in Pensionskassen – und nur jene Guthaben, die beim Renteneintritt in der Pensionskasse sind, können auch in eine Rente umgewandelt werden. Vor diesem Hintergrund ist es umso bedenklicher, dass die Zahl der kontaktlosen Vorsorgeguthaben von Jahr zu Jahr zunehmen. Der Bundesrat schlägt deshalb die Einführung griffigerer Melde- und Einforderungspflichten vor, die für alle Vorsorgeverhältnisse gelten. Damit diese aber mit verhältnismässigem Aufwand umsetz- und bewältigbar sind, sind funktionierende digitale Schnittstellen zwischen den Pensionskassen sowie mit der Zentralstelle 2. Säule und der Auffangeinrichtung zentral. Die sozialpartnerschaftlich durch die Auffangeinrichtung entwickelten Programme BVG-Exchange und BVG-Match stellen dabei eine entscheidende Grundlage dar. Und der Sicherheitsfonds BVG signalisiert Bereitschaft, eine neue Schnittstelle mit der Zentralstelle 2. Säule zu erstellen. Damit sind die Grundlagen gegeben, dank Digitalisierungsfortschritten den Vorsorgeschutz der Versicherten entscheidend zu verbessern. Dies wird vom SGB mit Nachdruck unterstützt.

Der SGB unterstützt darüber hinaus die Forderung der Auffangeinrichtung BVG, die Anwendbarkeit der neuen Informationspflichten im Bereich der Risikoversicherung nach Art. 2 Abs. 3 BVG einzuschränken (Risikoversicherung für ALV-BezügerInnen).

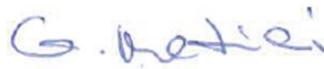
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 30. Januar 2025

Stellungnahme zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Die Vorlage sieht in Umsetzung der Motion Dittli vor, die Möglichkeit zu schaffen, Guthaben aus Vorsorgeplänen 1e bis zu zwei Jahre auf einem Freizügigkeitskonto zu deponieren, statt sie ab Anstellung beim neuen Arbeitgeber in die dazugehörige Pensionskasse einzubringen. Gerne nimmt Travail.Suisse dazu Stellung.

Vorausgeschickt sei, dass es sich bei den 1e-Sparplänen aus Sicht der Arbeitnehmenden um eine Nische handelt, die es u.a. den Arbeitgebenden erlaubt, Risiken auf die entsprechenden Arbeitnehmenden zu übertragen. 2022 gab es insgesamt 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten, was etwa 0.8% der Arbeitnehmenden in der Schweiz entspricht. Aus Sicht von Travail.Suisse ist eine Spezialregelung für allfällige Verluste bei Arbeitgeberwechseln dieser kleinen Gruppe von Versicherten mit Löhnen über dem anderthalbfachen BVG-Maximum grundsätzlich nicht prioritär.

Travail.Suisse erachtet die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung als wichtige Prinzipien der 2. Säule. Die Vorlage (wie auch der ihr zugrunde liegende Vorstoss) ermöglicht eine temporäre Individualisierung des Sparprozesses und läuft diesen Prinzipien zu wieder. Umso wichtiger sind aus Sicht von Travail.Suisse die klaren Begrenzungen dieser Möglichkeit, indem die Austrittsleistung spätestens nach zwei Jahren an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, das Guthaben nicht auf mehrere Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden darf, die Freizügigkeitsguthaben nicht vor Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden dürfen und bei Eintritt eines Vorsorgefalls an die zuständige Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen. Zudem ist es zwingend, diese Regelung wie in der Motion vorgesehen auf Fälle zu begrenzen, in denen der neue Arbeitgeber keinen 1e-Plan anbietet.

Die Vorlage enthält aber auch generelle Änderungen, die Travail.Suisse sehr begrüsst. Die Vorsorgeeinrichtungen erhalten neu eine Meldepflichten und werden dazu verpflichtet, aktiv nach dem Guthaben der Versicherten zu suchen, wenn die Versicherten der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht mitteilen, wo sie bisher versichert waren. Diese Neuerung betrifft sämtliche Arbeitnehmenden, die bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Es handelt sich dabei um eine wichtige Verbesserung für die Arbeitnehmenden. Zudem ist es für die Glaubwürdigkeit der zweiten Säule zentral, dass diese Pflichten eingeführt werden. Sie führen dazu, dass die Guthaben der Versicherten tatsächlich kollektiv und langfristig für die Altersvorsorge angelegt werden. Deshalb begrüsst Travail.Suisse diesen Teil der Vorlage mit Nachdruck.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 30.01.2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan). Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur oben genannten Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) eröffnet. Im Kern umfasst die vorliegende Gesetzesänderung zwei Inhalte, welche nur am Rande miteinander in Berührung stehen. Zum einen soll die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» umgesetzt werden, welche

spezifisch Freizügigkeitsleistungen betrifft, die aus einem 1e-Plan stammen. Zum anderen soll das FZG an zentralen Stellen und ohne Bezug zur vorgenannten Motion angepasst werden, da sich bei der praktischen Umsetzung der Einbringung von Freizügigkeitsleistungen aus Nicht-1e-Plänen gemäss den heutigen Regelungen immer wieder Probleme zeigen. Wir äussern uns nachfolgend separat zu den beiden Bestandteilen der Vorlage. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Verknüpfung der genannten Aspekte zwar inhaltlich nachvollziehbar ist, da beide Freizügigkeitsfälle betreffen, aber ein erhebliches politisches Risiko mit sich bringt. So ist es möglich, dass einer der beiden Bestandteile in der Vernehmlassung umstritten ist und damit die Umsetzung des anderen Teils gefährdet oder gar verhindert. Um dieses Szenario zu verhindern, sollten unseres Erachtens die Bestandteile der Vorlage unabhängig voneinander und vor allem auch dann weiterverfolgt werden, wenn der übrige auf Widerstand stösst.

Teil 1: Freizügigkeitsleistungen aus 1e Plänen

Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass bei 1e Plänen sowohl die Chancen als auch die Risiken im Zusammenhang mit den Anlageerträgen von der versicherten Person getragen werden – dies entspricht der Grundkonstruktion derartiger Pläne. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer nachvollziehbar, warum im Falle eines Verlustes auf den Anlagen eine separate und im Vergleich zu den übrigen Bestimmungen im BVG sonst nicht übliche Logik des „Parkierens“ von Guthaben gerechtfertigt sein soll. Konsequenterweise müssten auch diese Guthaben direkt in die neue Pensionskasse eingebracht und die entsprechenden Verluste unmittelbar getragen werden.

Zu begrüssen ist hingegen einerseits, dass die Vernehmlassungsvorlage darauf verzichtet, das Guthaben bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, konkret also im 1e Plan zu belassen. Dies würde in einem direkten Widerspruch zur BVG-Logik stehen, welche eine Anstellung beim angeschlossenen Arbeitgeber verlangt. Andererseits ist mit Blick auf die praktische Umsetzung ebenfalls positiv zu erwähnen, dass die diskutierte Ausnahmegestaltung nicht nur im Falle eines Verlustes gilt, sondern allen Versicherten zur Verfügung steht. Die Definition eines „Verlustes“ wäre in der praktischen Umsetzung mit diversen Hürden versehen, die kaum zu erfüllen wären.

Noch ungelöst sind aus Sicht des ASIP allerdings diverse Umsetzungsfragen bei der nun vorgeschlagenen Lösung: So müsste aus unserer Sicht beispielsweise noch explizit erwähnt werden, dass es sich auch in diesen Fällen um klassische Freizügigkeitsleistungen handelt, welche in Form von Buchgeld an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen sind. Keinesfalls in Betracht zu ziehen ist aus unserer Sicht ein sogenannter „Titeltransfer“ oder ein kundenindividuelles Anlageportfolio. Konkret verstehen wir die nun vorgeschlagene Lösung so, dass eine versicherte Person die Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lässt und dort aus dem bereits vorhandenen Angebot an

Konto- oder Wertschriftenlösungen auswählt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die konkrete Anlagestrategie kaum je exakt dem bisherigen Anlageprofil im 1e Plan entsprechen wird. Die versicherte Person ist also unabhängig von ihrer bisherigen Strategie selbst dafür verantwortlich, die neue Lösung bei einer Freizügigkeitseinrichtung auszuwählen. Aus unserer Sicht sollte dieser Aspekt der Regelung klarer hervorgehoben werden, da im gegenteiligen Fall die Freizügigkeitseinrichtungen faktisch für Versicherte aus 1e Plänen individuelle Anlageprofile zu entwickeln hätten, was zu einem unüberschaubar hohen Administrationsaufwand führen dürfte. Zudem sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die versicherte Person mit der Übertragung der Freizügigkeitsleistung in ein Wertschriftenportfolio bei einer Freizügigkeitseinrichtung weiterhin die Anlagerisiken trägt und darüber ausdrücklich informiert werden muss – was bei einem Anlagehorizont von maximal zwei Jahren aus einer ökonomischen Perspektive de facto dazu führen muss, dass keine Anlagestrategien mit Risiken, die über eine sichere Anlage hinausgehen, gewählt werden dürfte, was allerdings die fehlende Sinnhaftigkeit der gesamten Gesetzesänderung an dieser Stelle aufzeigt.

Teil 2: Einbringung Freizügigkeitsleistungen

Auf den ersten Blick ist der heutige Prozess im Falle einer Übertragung von Freizügigkeitsguthaben von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen bei einem Stellenwechsel der versicherten Person vergleichsweise einfach: Die versicherte Person bzw. ihr Arbeitgeber melden sowohl der abgebenden als auch der annehmenden Vorsorgeeinrichtung die entsprechende Mutation. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung verlangt von der versicherten Person Angaben über die neue Vorsorgesituation und erhält von dieser, bei Bestehen eines neuen Vorsorgeverhältnisses, die notwendigen Informationen, um eine Austrittsabrechnung zu erstellen und die Freizügigkeitsleistung zu übertragen. In der Praxis zeigt sich aber notorisch, dass es in diesem Prozess zu Umsetzungsschwierigkeiten kommen kann. So kann es beispielsweise vorkommen, dass die abgebende Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Informationen trotz Nachfrage nicht erhält, da die versicherte Person zusammen mit dem Arbeitsplatzwechsel beispielsweise umgezogen ist oder fälschlicherweise davon ausgeht, dass der Arbeitgeber für die Weitergabe der Informationen sorgt. In diesen Fällen überweist die abgebende Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung nach Ablauf der entsprechenden Fristen in der Regel an die Stiftung Auffangeinrichtung oder eine andere Freizügigkeitseinrichtung. In anderen Fällen leiten versicherte Personen die notwendigen Informationen bewusst nicht an die annehmende Vorsorgeeinrichtung weiter und lassen die Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ihrer Wahl übertragen. Dies in der Absicht, mit den Vorsorgegeldern eine bessere Rendite erwirtschaften zu können, als dies die annehmende Vorsorgeeinrichtung zu tun vermag. Medial sind verschiedene derartige – unseres Erachtens widerrechtliche – „Anleitungen“ bekannt, in der Realität dürfte es sich bei dieser Gruppe allerdings um eine kleine Minderheit handeln.

Im Kern haben alle vorgenannten Umsetzungsschwierigkeiten zur Folge, dass Freizügigkeitsleistungen ausserhalb der neuen BVG-Lösung der versicherten Person verbleiben und damit teilweise auch im Vorsorgefall nicht zur Verfügung stehen. Letztgenanntes betrifft insbesondere sogenannt „kontaktlose“ Guthaben, bei denen die Freizügigkeitseinrichtung über keine aktuelle Adresse der versicherten Person verfügt. Auch wenn diese Gelder nicht verfallen und durch eine spätere Übertragung an den Sicherheitsfonds im System der zweiten Säule verbleiben sowie in der Regel den Weg zu den versicherten Personen finden, bergen diese Systembrüche erheblichen vorsorgepolitischen Zündstoff. Konkret ist es sozialpolitisch äusserst fragwürdig, wenn Vorsorgekapitalien für längere Zeit bei Freizügigkeitseinrichtungen liegen und – insbesondere im Falle von Kontolösungen – deutlich schlechter verzinst werden, als dies bei einer Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung der Fall ist. Damit wird der Gedanke der Kollektivität in der beruflichen Vorsorge ausgehöhlt oder zumindest strapaziert.

Aus Sicht der Branche ist es damit dringend notwendig, durch entsprechende Massnahmen den Prozess zur Einbringung von Freizügigkeitsleistungen griffiger und insbesondere umsetzungsorientierter zu gestalten. Dazu schlägt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zwei Gesetzesänderungen vor: Zum einen auferlegt Art. 3 Abs 1^{ter} FZG der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung die Pflicht, sich im Falle einer ausbleibenden Meldung der versicherten Person selbständig zu informieren (Informationspflicht). Zum anderen hält Art. 11 Abs. 2 FZG neu fest, dass die annehmende Vorsorgeeinrichtung bei Kenntnis einer Freizügigkeitsleistung diese einfordern muss, wozu keine Einwilligung der versicherten Person vorzuliegen hat (Handlungspflicht).

a) Informationspflicht (Art. 3 Abs 1^{ter} FZG)

Die neue Informationspflicht der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung ist im Grundsatz zu begrüessen, auch wenn sie zu einem administrativen Zusatzaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen führen dürfte. Wichtig bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG um ein Kaskadenmodell handelt: In erster Priorität ist nach wie vor die versicherte Person für die Übermittlung der relevanten Informationen sowohl an die abgebende (Art. 3 Abs 1^{bis} FZG) als auch an die annehmende Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG) verantwortlich. Die neu stipulierte Informationspflicht für die annehmende Vorsorgeeinrichtung kommt also nur dann zum Zug, wenn die versicherte Person ihrer Pflicht, die Informationen zu melden, nicht nachkommt. Aus der neuen Informationspflicht der annehmenden Vorsorgeeinrichtung lässt sich also keinesfalls eine Pflicht zur inhaltlichen Kontrolle der übermittelten Informationen durch die Vorsorgeeinrichtung ableiten. Eine derartige Aufgabe wäre in der Praxis nicht zu bewältigen.

Die praktische Umsetzung dieser neuen Informationspflicht scheitert allerdings an zwei Hürden: Zum einen auferlegt der Gesetzgeber den Vorsorgeeinrichtungen damit zwar eine Pflicht, ohne ihnen aber

gleichzeitig die dazu notwendigen Mittel an die Hand zu geben. Konkret erwähnt der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar, dass die Vorsorgeeinrichtung beispielsweise über das Register der Zentralstelle zweite Säule an die notwendigen Informationen kommen könnte. Hier möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass diese Informationen jeweils nur immer per Ende Jahr aktualisiert werden und damit bei einer Anfrage der Vorsorgeeinrichtung in der Regel veraltet sind. Zudem regelt Art. 19b FZV abschliessend, welche Organisationen in das Register einsehen dürfen – die Vorsorgeeinrichtungen fehlen in dieser Aufzählung (sic!). Das heisst, die Vorsorgeeinrichtungen müssten entweder die versicherte Person anfragen, die aber wiederum diese Informationen bereits hätte übermitteln sollen und dies nicht getan hat, oder bei allen in Frage kommenden Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eine manuelle Anfrage stellen. Beides ist in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar und darf den Vorsorgeeinrichtungen unter keinen Umständen zugemutet werden. Es ist damit dringend notwendig, dass den Vorsorgeeinrichtungen zusammen mit der Informationspflicht auch gleichzeitig Informationsquellen zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe sich der Pflicht nachkommen lässt. Konkret ist beispielsweise das Register der Zentralstelle zweite Säule derart zu öffnen, dass die Vorsorgeeinrichtungen sich durch eine entsprechende Abfrage und das Verarbeiten der erhaltenen Informationen hinsichtlich Informationspflicht schadlos halten können.

Zum anderen zeigt sich beim Blick auf die praktische Umsetzung unumstösslich, dass bei schweizweit mehreren hunderttausend Stellenwechseln pro Jahr ein derartiger Informationsabgleich nur digital erfolgen kann. Selbst bei einer grosszügigen Quote an versicherten Personen, welche ihrer Vorsorgeeinrichtung die Informationen eigenständig übermitteln, sind die Auswirkungen einer manuellen Abfrage enorm hoch. Um die vorliegende Gesetzesänderung nicht zu einem „Bürokratiemonster“ verkommen zu lassen, ist es aus Sicht der Branche unabdingbar, dass sämtliche Datenmeldungen im Zusammenhang mit dieser Informationspflicht digital erfolgen müssen. Dies sollte aus unserer Sicht zwingend in den neuen Gesetzesbestimmungen festgehalten werden. Mit den elektronischen Datenübermittlungstools „BVGexchange“ oder „EASX“ existieren in der Branche bereits derartige Lösungen. Der Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht also davon absehen, eine digitale Datenübertragungslösung selbst zu schaffen, sondern nur festhalten, dass die Abfrage grundsätzlich digital vorgesehen ist. Von diesem Grundsatz sollte einzig die vorgängig bereits genannte Abfrage bei der Zentralstelle zweite Säule ausgenommen werden, die heute lediglich teilweise automatisiert erfolgt. Aus unserer Sicht wäre auch hier ein vollständig digitaler Datenaustausch anzustreben, welcher neben einer höheren Effizienz auch die vorgenannten Schwierigkeiten in Sachen Datenstand zu beheben in der Lage wäre. Im Endeffekt muss es für die Vorsorgeeinrichtungen möglich sein, die neu festgehaltene Informationspflicht durch eine einmalige und vollständig automatisierte Abfrage im Rahmen eines Freizügigkeitsfalles zu erfüllen. Alles andere ist für die praktische Durchführung undenkbar.

b) Handlungspflicht (Art. 11 Abs. 2 FZG)

Stellt die Vorsorgeeinrichtung im Freizügigkeitsfall entweder aufgrund der Meldung der versicherten Person oder im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Informationspflicht das Vorhandensein einer Freizügigkeitsleistung fest, löst dies die in Art. 11 Abs. 2 FZG genannte Handlungspflicht aus. Auch diese neue Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüßen. Heute ist die Bestimmung mit einer „Kann-Formulierung“ versehen, was die annehmende Vorsorgeeinrichtung zwar in die Lage bringt, die versicherte Person bzw. die abgebende Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung auf die Pflicht zur Einbringung des Guthabens hinzuweisen, wohingegen eine klare Rechtsgrundlage für die Einforderung aus Sicht einer griffigen Umsetzung fehlt.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung dieser neuen Bestimmung zeigen sich allerdings erneut diverse Hürden: Erstens ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass die Handlungspflicht der annehmenden Vorsorgeeinrichtung darin besteht, die Freizügigkeitsleistung „einzufordern“. Konkret muss sie sich also mit dem Nachweis der entsprechenden Aufforderung, die Freizügigkeitsleistung einzubringen, schadlos halten können. Undenkbar wäre im Gegensatz dazu beispielsweise das Verständnis, dass die Vorsorgeeinrichtung Gelder tatsächlich eintreiben und dazu gar auf juristischem Weg vorgehen muss.

Stattdessen fehlen in den vorgelegten Bestimmungen vielmehr die rechtlichen Grundlagen, welche insbesondere eine abgebende Freizügigkeitseinrichtung dazu verpflichten, die Freizügigkeitsleistung an die annehmende Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Für abgebende Vorsorgeeinrichtungen besteht diese Pflicht in Art. 3 Abs. 1 FZG. Entsprechend sollten, zweitens, die neuen Bestimmungen dahingehend ergänzt werden, dass Freizügigkeitseinrichtungen ebenfalls verpflichtet werden, im Freizügigkeitsfall die Übertragung der Freizügigkeitsleistung sicherzustellen. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Übertragung dürfte dies insbesondere auch eine Informationspflicht der Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber den versicherten Personen beinhalten. Dies einerseits, obwohl die neuen Bestimmungen in Art. 11 Abs. 2 FZG davon ausgehen, dass eine Übertragung auch ohne Zustimmung der versicherten Person erfolgt. Diese Tatsache dürfte den wenigsten Personen bekannt sein. Andererseits können Freizügigkeitsgelder auch in Wertschriften investiert sein, womit eine Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu einer Realisierung von Kursgewinnen oder eben auch -verlusten führen kann. Dies erneut ohne Mitwirkung der versicherten Person. Um hier sowohl die Freizügigkeits- als auch die Vorsorgeeinrichtungen zu entlasten, scheint eine Informationspflicht gegenüber den versicherten Personen angezeigt.

Drittens stellt sich – ganz grundsätzlich – die Frage, ob die automatische Übertragung von Freizügigkeitsgeldern ohne Zustimmung der versicherten Personen tatsächlich das Vertrauen der Bevölkerung in die

zweite Säule stärkt. Um insbesondere eine automatische Übertragung der Freizügigkeitsleistungen zu gewährleisten, ist gerade angesichts der Tatsache, dass versicherte Personen die notwendigen Informationen teilweise nicht an die annehmende Vorsorgeeinrichtung melden, ein derartiger Ablauf zwar zu begrüssen. Im gegenteiligen Fall, d.h. wenn immer die Zustimmung der versicherten Person eingeholt werden müsste, dürfte sich der Prozess nämlich oftmals nicht fertig bearbeiten lassen. Die zustimmungsfreie Übertragung ist daher zwar nachvollziehbar, um die gesetzgeberische Absicht erreichen zu können. Gleichzeitig sollte aus unserer Sicht dem Informationsbedürfnis der versicherten Personen aber stark Rechnung getragen werden, indem bevorstehende Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen der Person rechtzeitig angezeigt werden, sodass sie im Bedarfsfall reagieren und beispielsweise bei einem zwischenzeitlich erfolgten, erneuten Arbeitgeberwechsel oder gar einem Ereignis, das eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zur Folge hat, die abgebende Vorsorgeeinrichtung informieren kann.

Viertens gilt es zu bedenken, dass das Vorhandensein eines Freizügigkeitsguthabens nicht in jedem Fall einer erneuten Versicherung in einem Vorsorgeplan widerspricht. Zu denken ist beispielsweise an die Situation, in welcher eine versicherte Person den Beschäftigungsgrad deutlich reduziert, dadurch einen tieferen versicherten Lohn in der neuen Vorsorgeeinrichtung hat und die bisherige Freizügigkeitsleistung gar nicht vollständig einbringen kann. In diesen Fällen muss die annehmende Vorsorgeeinrichtung ihre Handlungspflicht auch dadurch erfüllen können, dass sie die maximal einbringbare (und nicht die vollständige) Freizügigkeitsleistung einfordert. Wie bereits erwähnt, darf somit weder aus der Informations- noch aus der Handlungspflicht irgendeine Art von Kontrolle durch die annehmende Vorsorgeeinrichtung abgeleitet werden.

c) Übergangsbestimmungen

Aufgrund der vorgenannten Auswirkungen dieser Gesetzesanpassung sind die Vorsorgeeinrichtungen dringend auf eine grosszügige Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Verfahren angewiesen. Konkret ist insbesondere sicherzustellen, dass die notwendigen digitalen Austauschplattformen, soweit notwendig, an die neuen Bedürfnisse angepasst werden können und auch diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die heute noch keiner derartigen Plattform angeschlossen sind, die dazu notwendige Zeit erhalten. Dies nicht zuletzt, weil dieser Schritt oftmals nur unter Mitarbeit eines externen Softwareanbieters zu bewerkstelligen ist.

Schliesslich stellt sich die Frage, warum die pflichtweise Übertragung von Freizügigkeitsleistungen nur im Fall eines Stellenwechsels geprüft werden soll und diese Prüfung nicht zu einer dauerhaften Aufgabe der Freizügigkeitseinrichtungen ausgestaltet wird. Während Vorsorgeeinrichtungen nämlich Freizügigkeitsleistungen nach Ablauf einer bestimmten Frist auch ohne Information durch die versicherte Person

automatisch weiterleiten, ist dies gemäss heutigem Stand bei Freizügigkeitseinrichtungen nicht der Fall. Entsprechend wäre insbesondere beim Vorhandensein von digitalen Datenaustauschmöglichkeiten zu prüfen, ob den Freizügigkeitseinrichtungen nicht eine Pflicht auferlegt werden soll, bei vorhandenen Freizügigkeitsguthaben regelmässig sicherzustellen, dass diese nach wie vor gerechtfertigt sind. Konkret sollte eine Freizügigkeitseinrichtung zum einen verpflichtet werden, sich regelmässig darüber zu informieren, ob bei ihr hinterlegte Freizügigkeitsleistungen nicht in eine Vorsorgeeinrichtung zu übertragen wären. Ergibt diese Überprüfung ein positives Resultat, wäre die Freizügigkeitseinrichtung zum anderen zur Weiterleitung der bestehenden Gelder zu verpflichten. Aufgrund des damit verbundenen Administrationsaufwandes müssten den Freizügigkeitseinrichtungen allerdings eine grosszügige Übergangsfrist eingeräumt sowie der Umgang mit „kontaktlosen“ Guthaben geklärt werden.¹

Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir fest, dass bei der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage zwischen den beiden Bestandteilen „Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen“ und „Einbringung Freizügigkeitsleistungen“ unterschieden werden muss. Wenngleich die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zwar nachvollziehbar sind, besteht aus unserer Sicht in beiden Fällen Bedarf nach Ergänzungen und Anpassungen.

Im Bereich *Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen* sind dies insbesondere die Klärung konkreter Umsetzungsfragen, wie beispielsweise:

- a) Die Form der Übertragung von Freizügigkeitsguthaben;
- b) Die Verantwortung zur Auswahl der Zwischenlösung durch die versicherte Person;
- c) Die Verantwortung zur Risikoaufklärung und Information durch die Freizügigkeitseinrichtung;

Im Bereich der *Einbringung von Freizügigkeitsleistungen* muss zwingend sichergestellt werden, dass

- a) die Vorsorgeeinrichtungen neben der Informationspflicht auch eine Informationsquelle erhalten, um an die notwendigen Angaben gelangen zu können;
- b) der Austausch dieser Informationen in digitaler Form erfolgt, ohne jedoch den Vorsorgeeinrichtungen eine bestimmte Lösung vorzuschreiben;
- c) insbesondere auch Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet werden, Guthaben bei einer Einforderung durch eine Vorsorgeeinrichtung effektiv abzugeben und die Versicherten über diese Pflicht (auch im Fall von Wertschriftenlösungen) zu informieren;

¹ Bei Letztgenannten ist allerdings zu vermuten, dass zwar oftmals eine aktuelle Adressangabe fehlt, aufgrund eindeutiger Identifikationsmerkmale (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer) bei einer digitalen Datenaustauschplattform die notwendigen Informationen aber dennoch beschafft werden könnten.

- d) den Vorsorgeeinrichtungen genügend Zeit für die Etablierung und Umsetzung der neuen Pflichten und Prozesse gewährt wird;
- e) geprüft wird, ob die Pflicht zur Weitergabe von Freizügigkeitsleistungen an die annehmende Vorsorgeeinrichtung auch auf bestehende Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen erweitert wird, dies inklusive einer regelmässigen Überprüfung der Versichertenbestände.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

A l'attention de
Madame Elisabeth Baume-Schneider,
Conseillère fédérale

Département fédéral de l'intérieur DFI
CH – 3003 Berne

Genève, le 30 janvier 2025
RZ/3452 – FER 01-2025

Modification de la loi sur le libre passage | protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1^{er}

Madame la Conseillère fédérale,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position concernant la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties.

Le projet mis en consultation contient d'une part de nouvelles prescriptions concernant les sorties de plan 1^{er}, notamment en cas de changement d'emploi.

Ce projet prévoit de donner la possibilité aux salariés assurés dans le plan de prévoyance 1^{er}, en cas de changement d'emploi, de transférer temporairement, pour une durée maximale de 2 ans, leur avoir de prévoyance dans une institution de libre passage plutôt que dans l'institution de prévoyance de leur nouvel employeur, afin qu'ils puissent investir dans les stratégies de placement comparables à celles du plan 1^{er} qu'ils viennent de quitter en réalisant une perte, avec la possibilité de compenser ainsi les pertes réalisées.

Ce délai de 2 ans, relativement court, s'inscrit en opposition avec les cycles financiers qui sont plutôt longs, et ne semble pas, à notre avis, assez long pour permettre de manière réaliste d'atteindre le but souhaité, à savoir de récupérer les pertes réalisées par la sortie du plan. Il suffit de jeter un coup d'œil sur les crises financières des dernières décennies et de constater que le délai de récupération de la baisse enregistrée par un portefeuille majoritairement composé d'actions suisses et étrangères est en général plus long que 2 ans. Ainsi, sans réellement permettre de solutionner ce problème, ce délai de 2 ans risque au contraire de l'aggraver.

Indépendamment du délai, l'assuré doit être en capacité de comprendre pleinement les risques associés à la stratégie de placement de la fondation de libre-passage, et potentiellement, il s'accompagne d'un risque de perte supplémentaire. Par ailleurs, le projet ne prévoit rien au sujet d'une éventuelle perte qui aurait été réalisée pendant cette période de 2 ans.

A noter que, en cas de survenance d'un cas de prévoyance (vieillesse, invalidité ou décès) au cours de cette période de 2 ans, ce n'est pas la fondation de libre-passage auprès de laquelle est déposé l'avoir de prévoyance qui est tenu de verser les prestations, mais la nouvelle institution de prévoyance du nouvel employeur. Dans ce cas, la nouvelle prestation de sortie doit être transférée à la nouvelle institution de prévoyance. Par conséquent, si la perte liée au plan 1^e augmente pendant le délai de 2 ans, elle pourrait devoir être assumée par la collectivité des assurés de l'institution de prévoyance du nouvel employeur.

Enfin, ce projet ne devrait-il pas s'étendre à tous les assurés ayant placé leur avoir de libre passage avec une stratégie de placement, en attendant de retrouver un emploi, et devant potentiellement essuyer une perte en cas de vente en raison de l'obligation de transfert renforcée dans l'application des nouveaux articles : 3, al 1bis et 1ter, 4 al. 2 bis, 2ter et 11 al. 2.

Par ailleurs, nous constatons que le projet ne prévoit pas en détail le type d'institutions de libre-passage auquel l'assuré peut verser son avoir. Dans l'hypothèse où il transfère son avoir dans une institution de libre passage qui ne permet pas d'investir en titres, l'intérêt versé serait de facto très faible, potentiellement en-dessous de l'intérêt minimum LPP qu'il aurait reçu s'il avait transféré ses fonds auprès de l'institution de prévoyance du nouvel employeur. La perte latente s'en verrait donc accrue.

Dernier point, nous sommes d'avis que ce projet amène une complexité au système et crée une surcharge administrative tant pour les institutions de prévoyance que pour les institutions de libre-passage.

En conclusion, accorder un délai de 2 ans avant que l'assuré ne transfère son plan 1^e dans l'institution de prévoyance de son nouvel employeur semble être une « fausse bonne idée ». Il nous semble préférable de maintenir le transfert de l'intégralité de l'avoir de libre-passage dans l'institution de prévoyance du nouvel employeur sans délai, et même si celle-ci ne propose pas de plan de prévoyance 1^e.

Le projet prévoit également une obligation pour les institutions de prévoyance de réclamer tout ou partie des avoirs de prévoyance de l'institution de prévoyance précédente, ceci dans tous les rapports de prévoyance et sans le consentement de l'assuré (article 11 al 2 LFLP). Cette mesure vise à éviter que les avoirs de prévoyance soient oubliés ou perdus par des assurés, et resteraient ensuite dans des institutions de libre-passage.

Nous sommes favorables à cette dernière modification qui s'inscrit en faveur de l'assuré et de la consolidation de ses avoirs de prévoyance, et évite les possibles avoirs de prévoyance en déshérence. Cela faciliterait également le traitement des cas de prévoyance aux institutions de prévoyance.

Cependant, il nous semble qu'il y aurait lieu de rajouter :

- A l'article 3 al. 1ter, la nécessité d'indiquer également les fondation(s) de libre-passage auprès desquelles il était assuré jusqu'alors. Et de préciser, lorsque l'assuré(e) ne communique pas le nom, comment l'institution de prévoyance pourrait obtenir l'information, et quelle mesure coercitive pourrait être mise en place sans excès

normatif et ne conduisant pas à une augmentation disproportionnée des coûts administratifs ;

- à l'article 11 al. 2, que lorsque l'institution de prévoyance connaît le nom de l'institution de prévoyance ou de(s) institution(s) de libre passage, le montant de transfert ne pourra pas excéder les montants découlant des articles 9 et 13 de la LFLP.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Ivan Statkine
Président
FER



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45 000 membres.

von Niederhäusern Simone BSV

Von: Cyril Mizrahi <cyril.mizrahi@inclusion-handicap.ch>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 17:48
An: _BSV-Sekretariat ABEL
Cc: Info Inclusion Handicap; Petra Kern; Caroline Hess Klein
Betreff: Re: Vernehmlassung: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes / Consultation: modification de la loi sur le libre passage / Consultazione: modifica della legge sul libero passaggio

Mesdames, Messieurs,

Au nom d'Inclusion Handicap, je vous remercie de votre invitation à participer à la procédure de consultation susvisée.

Cela étant, je vous informe qu'IH, après avoir examiné le projet soumis à consultation, renonce à se déterminer à ce sujet.

En vous remerciant de prendre note de ce qui précède, je vous prie de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de nos sentiments respectueux.

Cyril Mizrahi

Inclusion Handicap

Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées
Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz
Département Egalité / Abteilung Gleichstellung
Avocat / Rechtsanwalt (Barreau de Genève)

Avenue Vibert 9, 1227 Carouge (GE)

Tél. +41 22 552 97 97

cyril.mizrahi@inclusion-handicap.ch

www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Le 16 oct. 2024 à 11:03, Info Inclusion Handicap <info@inclusion-handicap.ch> a écrit :

Per Mail erhalten am 15.01.2025

Absender: mail@izs.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, von Ihnen mit einer Einladung zur Vernehmlassung begrüsst worden zu sein. Innert gesetzter Frist erlauben wir uns, unsere Stellungnahme zum angesprochenen Thema einzureichen.

Wir begrüssen die Fortschreibung der Regelung des Vorsorgeschutzes beim Stellenwechsel von einer Einrichtung mit in eine Einrichtung ohne 1e- Ansprüche: vorübergehende Einzahlung, befristet auf 2 Jahre auf eine FZ.Einrichtung. In den entsprechenden Bestimmungen sehen wir eine praktikable Erweiterung des 1e- Regelungsinhalts.

Nicht einverstanden sind wir mit der redaktionellen Strenge in der Gesetzesbestimmung, wonach die Adressateneinrichtung, ausserhalb der 1e- Frage, aktiv Vorsorgegelder suchen und «unabhängig vom Versicherten einfordern muss». Diese Bestimmung ist geeignet zu überarbeiten und zu mildern. Sie ist nicht praxistauglich und nähert die Verschuldenshaftung der Stiftungsrate der Gefährdungs- und Kausalhaftung an.

Wir sind zuversichtlich, dass unsere Ueberlegungen geeignet Eingang finden in eine entsprechende Ueberarbeitung.

Freundliche Grüsse



Josef Bachmann
Präsident IZS



Cyrill Schubiger
Vorstandsmitglied IZS

Innovation Zweite Säule
www.izs.ch

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, im Februar 2025

Vernehmlassungsantwort von inter-pension:

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der obgenannten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir als führender Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Gelegenheit wahr und nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Vorlage bewirtschaftet eher ein «Luxusproblem» und wird wohl auch keine allzu grossen Auswirkungen haben, da die maximale Parkierungsdauer von 1e-Austrittsleistungen bei einer Freizügigkeitseinrichtung 2 Jahre beträgt. Wie sich das parkierte Kapital in dieser Zeit entwickelt, ist nicht voraussehbar und somit ziemlich zufällig. Aber es gibt immerhin die Möglichkeit, den beim Austritt realisierten Verlust stärker durch Mehrerträge zu kompensieren, als dies innerhalb der Vorsorgeeinrichtung mit der Verzinsung des Altersguthabens zu erwarten wäre. Es besteht jedoch keine Garantie hierfür. Wer bereit ist, höhere Anlagerisiken selbst zu tragen, ist sich der laufenden Marktbewegungen bewusst und weiss damit umzugehen. Insofern können die vorgeschlagenen Anpassungen etwas zur Optimierung beitragen. Im Grunde sind die möglichen Anlageverluste nur die Kehrseite der Chancen auf höhere Renditen. Diese Logik ist den 1e-Plänen immanent und kann auch mit der vorliegenden FZG-Anpassung nicht neutralisiert werden.

Wenn nun diese FZG-Anpassung lediglich wünschbarer Natur ist und somit keinen nicht-tolerierbaren Missstand beseitigt, so ist u.E. darauf zu achten, dass diese Anpassungen nicht zu Nachteilen, insbesondere nicht zu nennenswertem Mehraufwand in der Administration führen. Unter dieser

Voraussetzung könnte der beantragten FZG-Änderung im Grundsatz zugestimmt werden. Als problematisch erachten wir jedoch die Tatsache, dass neue Meldepflichten für alle Vorsorgeverhältnisse eingeführt werden sollen. Es kann u.E. nicht sein, dass wegen dieser Sonderlösung bezüglich der 1e-Guthaben nun die grosse Mehrheit der übrigen Vorsorgeverhältnisse mit einem administrativen Mehraufwand konfrontiert sind. Dieser könnte wiederum dann bewältigt werden, wenn die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Möglichkeit von Abfragen bei zentral geführten Datenbanken (Datenaustauschplattformen) hätten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG

Die neue umschriebene Pflicht der Vorsorgeeinrichtung – die generell gelten soll und nicht nur für Transfers von 1e-Guthaben - ist wie einleitend erwähnt nur dann einzuführen, wenn die Vorsorgeeinrichtungen in der Erfüllung dieser Pflicht auf effiziente Weise unterstützt werden, z.B. mittels Zugriffs auf Datenaustauschplattformen.

Für die Umsetzung ist zudem nicht praktikabel, wenn die Meldepflicht mit «so bald wie möglich» umschrieben wird. *Ab wann* ist die Vorsorgeeinrichtung in der Pflicht, sich «auf andere Weise» zu informieren? Hier wäre eine präzise Abgrenzung der Zuständigkeiten erforderlich, z.B. mittels klar definierter Fristen.

b) Art. 4 Abs. 2^{ter} VE-FZG

Analoge Bemerkung wie unter a). Auch diese neue Pflicht, welche für alle Eintrittsfälle gelten würde, löst – wegen wenigen 1e-Versicherten - einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand für alle Vorsorgeeinrichtungen aus. Ohne gleichzeitige Einführung entsprechender Entlastungsmassnahmen (z.B. jederzeitiger Zugriff auf Datenplattformen, siehe oben) lehnen wir diese Pflicht ab.

c) Art. 11 Abs. 2 VE-FZG

Diese Bestimmung stellt einen grundlegenden Kurswechsel dar und beschert den Vorsorgeeinrichtungen erheblichen Mehraufwand. Wir lehnen diese zusätzliche Pflicht ab und verweisen auf folgende Punkte:

1. In der Praxis lassen sich heute viele Vorsorgeeinrichtungen von den eintretenden Versicherten schriftlich bestätigen, dass sie alle übertragungspflichtigen FZ-Guthaben eingebracht haben.
2. Die heutige Regelung ist klar und basiert teilweise auch auf der Eigenverantwortung der Versicherten.
3. Auch wenn eine Dunkelziffer von nicht übertragenen Guthaben existieren dürfte, so sind die damit verbundenen Nachteile für das Vorsorgesystem insgesamt von untergeordneter Bedeutung und vermögen die vorgeschlagenen Mehraufwände nicht zu rechtfertigen. Man denke insbesondere an die Mehrkosten der Verwaltung, welche wiederum von allen Versicherten zu tragen sind.

Auch hier sähe es anders aus, wenn diese Einforderung dank institutionalisiertem Datenaustausch wesentlich erleichtert werden würde.

Antrag von inter-pension

Wir beantragen, die in den Artikeln 3, 4 und 11 FZG zusätzlich eingeführten Einforderungspflichten der Vorsorgeeinrichtung entweder zu streichen oder dann die Erfüllung dieser Pflichten mittels geeigneter neuer Massnahmen (z.B. gesetzlich verankerten automatisierten Datenaustausch) entsprechend zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands



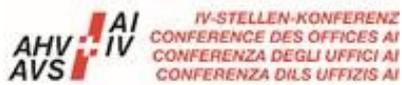
Nico Fiore
Geschäftsführer

Von: [IV-Stellen-Konferenz](#)
An: [BSV-Sekretariat ABEL](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes / Consultation: modification de la loi sur le libre passage / Consultazione: modifica della legge sul libero passaggio
Datum: Mittwoch, 16. Oktober 2024 16:24:35
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes.
Gerne teile ich Ihnen mit, dass die IV-Stellen-Konferenz auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse
Astrid Jakob



Astrid Jakob
MLaw, MPA Unibe
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle IVSK
Sempacherstrasse 15
6003 Luzern

Tel.: +41 41 361 60 22

E-Mail: astrid.jakob@ivsk.ch
Web: www.ivsk.ch, www.coai.ch/

Die in diesem E-Mail enthaltenen, vertraulichen Informationen sind fuer den exklusiven Gebrauch durch den namentlich bezeichneten Empfaenger bestimmt. Alle anderen Personen werden informiert, dass die Benutzung sowie Veroeffentlichung, Reproduktion oder das Weiterleiten dieser Information untersagt ist. Wenn Sie dieses E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, bitten wir Sie hoefflich, uns dies sofort mitzuteilen und das Mail zu loeschen. Danke.

**Eidgenössisches Departement
des Innern EDI**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

(auf elektronischem Weg an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 30. Januar 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt
aus einem 1e-Plan» vom 16. Oktober 2024**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben rubrizierten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Motion Dittli 21.4142 Stellung nehmen zu dürfen.

Kommentare zum Gesetzesentwurf

Die KGAST begrüsst die Gesetzesänderung als Reaktion auf die Forderung der Motion, den Versicherten zu ermöglichen, dass das Vorsorgeguthaben aus den 1e-Plänen vorübergehend für maximal zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, damit es dort in ähnliche Anlagestrategien wie bisher investiert werden kann und Verluste eher wieder gutgemacht werden können.

Als positiv möchten wir insbesondere folgende Bestimmungen hervorheben:

- Wir erachten es als eine pragmatische Lösung, dass die Möglichkeit einer kurzfristigen Übertragung unabhängig von einem potenziellen Verlust allen Versicherten offenstehen

soll, welche aus einem 1e-Plan austreten und in eine Vorsorgeeinrichtung ohne 1e-Lösung eintreten (Art. 3a Abs. 1 FZG). Die Definition und die Berechnung eines Verlustes wären Gegenstand weiterer Diskussionen und mit zusätzlichem Aufwand verbunden, die hiermit wegfallen.

- Auch begrüßen wir es, dass 1e-Vorsorgeguthaben nicht bei der bestehenden 1e-Einrichtung bleiben dürfen, sondern auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden müssen.
- Die im Gesetzesentwurf neu eingeführten Melde- und Einforderungspflichten (Art. 3 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, Art. 11 Abs. 2 FZG) tragen dazu bei, dass die Vorsorgegelder einfacher den Berechtigten zukommen werden und der Zufluss an Freizügigkeitsgelder an die Auffangeinrichtung, der sich im Jahr 2024 auf rund CHF 1.5 Mia. belief, gebremst wird.

Aus KGASt Sicht bestehen Unklarheiten und Bedenken in Bezug auf die Umsetzbarkeit:

- Der Begriff «Austrittsleistung» soll definiert werden, da Unsicherheit besteht, in welcher Form sie zu übertragen ist (Buchgeld, Titel, Ansprüche). In der Praxis wird die Austrittsleistung in Buchgeld überwiesen. Das angelegte Vorsorgeguthaben wird auf den Zeitpunkt des Austritts deinvestiert und bei der neuen 1e-Einrichtung wieder investiert. Es fallen dabei jedes Mal Transaktionskosten an. Ein Übertrag von Ansprüchen oder Titeln wird in der Praxis nicht gehandhabt, da es mit grossem Aufwand verbunden wäre, der bei eher kleinen Volumina nicht gerechtfertigt ist. Bei einer potenziellen Sacheinlage wird zudem geprüft, ob sich die Ansprüche oder Titel in die strategische und taktische Asset Allokation einfügen. Das Portfolio Management wird bei kleinen Anschlüssen wohl keine aufwendigen und kostspieligen Umallokationen des Portfolios für maximal zwei Jahre vornehmen.
- Eine Investition für maximal zwei Jahre ist ein kurzfristiger Anlagehorizont, der für eine risikoarme Anlagestrategie geeignet ist. Die meisten Versicherten mit 1e-Plänen investieren in eher risikoreiche Anlagestrategien. Ein Verlust bei risikoreicheren Anlagestrategien lässt sich deshalb innerhalb von zwei Jahren nicht unbedingt wettmachen. Aus anlagentechnischer Sicht wäre deshalb eine längere Investition sinnvoll.
- Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos mit Beratung und Risikoprofil ist mit einigem Aufwand verbunden. Da der Anlagehorizont kurzfristig ist und die einzubringenden Vorsorgeguthaben eher gering ausfallen können, stellt sich die Frage, ob und wie die Freizügigkeitseinrichtungen ihr Angebot neu ausrichten sollen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des FZG setzen für die Zwischenlagerung der 1e-Vorsorgeguthaben zahlreiche Schranken, die die von der Motion beabsichtigten Verlustminimierung schwer ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei die Grundsätze der beruflichen Vorsorge. Die zahlreichen neuen Melde- und Einforderungspflichten stellen für alle betroffenen Einrichtungen einen Mehraufwand dar. Für die betroffene versicherte Person besteht dagegen eine

aufgrund der oben aufgeführten Bedingungen zwar geringe, aber immerhin eine Chance, das 1e-Vorsorguthaben im Sinne der Motion zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Monika Szalay Jenni
stv. Geschäftsführerin



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2025

**Stellungnahme zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes – Vernehmlassung 2024/51:
«Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden («Konferenz») zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» (Vernehmlassung 2024/51) eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung dazu:

Zusammenfassung

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Vorsorgeplan gemäss Art. 1e der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) die Versicherten besser geschützt werden sollen. Die Konferenz begrüsst jegliche Anpassungen, die mithelfen, dass gewollt und unbewusst auf Freizügigkeitskonten ausgelagerte Gelder wieder in die Vorsorgeeinrichtungen zurückgeführt werden.

Zu den Details

Ad nArt. 3 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} FZG:

Es ist zu begrüessen, dass de lege ferenda Freizügigkeitsgelder neu ausdrücklich und zwingend eingefordert werden müssen. Dies schützt die Vorsorgeeinrichtungen, da sich ansonsten – je nach Vorsorgeplan – für eine Vorsorgeeinrichtung die individuellen Versicherungs- und Schadenssummen insofern erhöhen, indem das Freizügigkeitsguthaben, das üblicherweise zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen herbeigezogen wird, niedriger ist. Die neue Regelung ist eine konsequente Weiterentwicklung von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 FZG. Ergänzend könnte man den Freizügigkeitseinrichtungen auferlegen, bei den Versicherten aktiv nach den Vorsorgeeinrichtungen allfälliger (neuer) Arbeitgeber nachzufragen.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Ad nArt. 3a Abs. 1 und 2 FZG:

Die Konferenz ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung, 1e-Vorsorgeguthaben vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, als angemessen sowie als mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Kollektivität vereinbar betrachtet werden kann. Denn eine gewisse Individualisierung ist bereits in der Rechtsnatur der 1e-Vorsorgepläne (im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge) inhärent, und wird mit dieser Vorlage nicht massgeblich verstärkt. Vielmehr könnten ansonsten in Einzelfällen Versicherte gezwungen sein, ihre strategische Allokation der Wertschriften zur Unzeit zu ändern und damit Verluste auf ihrem Guthaben zu realisieren, was zwar dem Konzept der 1e-Einrichtungen mit der Individualisierung von Chancen und Risiken, nicht aber dem grundsätzlichen Gedanken der beruflichen Vorsorge entspricht.

Die Konferenz begrüsst grundsätzlich, dass bei Austritt aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung und einem Fall von nArt.3a Abs. 1 FZG nur die Wahl *einer* Freizügigkeitseinrichtung möglich ist und in diesen Fällen Art. 12 FZV nicht gilt.

Ad nArt. 3a Abs. 3 – 4 FZG:

Diese neuen zwingenden Regelungen stellen den Informationsfluss zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sicher. Die Konferenz begrüsst diese Ergänzungen.

Ad nArt. 4 Abs. 2^{ter} FZG:

Es stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten «auf andere Weise» für die neue Vorsorgeeinrichtung gemeint sind. Dies sollte mitunter präzisiert werden, beispielsweise mit Verweis auf die bestehenden Art. 24a bzw. Art. 24d FZG. Gemäss dem erläuternden Bericht vom 16. Oktober 2024 wird der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen (Art. 19a^{bis} ff. FZV) noch entsprechend anpassen. Eine einfache Variante wäre, den Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich ein entsprechendes Einsichts- oder Abfragerecht bei der Zentralstelle 2. Säule zu gewähren. Alternativ könnte die Teilnahme der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an einer digitalen Lösung wie z.B. BVG-Exchange-Match als obligatorisch erklärt werden. Die Rückführung von ausserhalb der Vorsorgeeinrichtung platzierten Vorsorgegeldern, die gemäss FZG eigentlich in eine Vorsorgeeinrichtung gehörten, darf nicht durch zu viel Aufwand für die Akteure oder Datenschutz verhindert werden. Der Schutz der Versicherten und der Vorsorgeeinrichtungen ist zentral in der beruflichen Vorsorge.

Ad nArt. 11 Abs. 2 FZG:

Die Einforderung der Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung bzw. der Freizügigkeitseinrichtung ohne Einwilligung der Versicherten könnte in der praktischen Umsetzung komplex und mit Risiken behaftet sein. Insbesondere führt es bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung zu zusätzlichen Pflichten (u.a. Überwachung). Einfacher wäre die Verpflichtung der Freizügigkeitseinrichtungen, die Gelder an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, sofern die Person dort noch versichert ist (siehe dazu unsere Ausführungen zu nArt. 4 Abs. 2^{ter} FZG). Zudem muss festgelegt werden, wie und wann der Verkauf der Wertschriften zu erfolgen hat. Dies kann auch auf reglementarischer Stufe erfolgen.

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob Freizügigkeitseinrichtungen nicht generell auferlegt werden sollte, periodisch bei den Versicherten aktiv nach den Vorsorgeeinrichtungen allfälliger (neuer) Arbeitgeber nachzufragen, dies mit der Zentralstelle 2. Säule abzugleichen oder die Teilnahme an einem digitalen Datenabgleichsystem, wie z.B. BVG-Exchange-Match, als obligatorisch zu erklären. Letztere zwei Möglichkeiten wären effizienter, bedürfen aber einer gesetzlichen Anpassung.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Freundliche Grüsse

lic. iur. Roger Tischhauser
Präsident

Per E-Mail:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 30. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Motion 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» Stellung zu nehmen.

Das PK-Netz wird von 18 Schweizer Arbeitnehmerverbänden getragen. Die Verbände repräsentieren gemeinsam rund 510'000 Versicherte und machen das PK-Netz damit zum wichtigsten Netzwerk der Arbeitnehmerschaft in der beruflichen Vorsorge.

Vorbemerkungen:

Es ist bekannt, dass die Einführung von 1e-Vorsorgelösungen von den Gewerkschaften bekämpft wurde, da sie mit dem Grundsatz der kollektiven Solidarität innerhalb der Vorsorgeeinrichtung unvereinbar sind.

In diesem Sinne lehnen wir auch die Motion 21.4142 dezidiert ab. Neben der grundlegenden Kritik an den 1e-Plänen ist es aus Sicht des PK-Netz inkohärent, 1e-Pläne - Eigenverantwortung beim risikohaften Anlegen - gutzuheissen und gleichzeitig Vorsorgeguthaben vor allfälligen Verlusten schützen zu wollen. Die geschilderten «Probleme» sind meilenweit von den Alltagsrealitäten der allermeisten Arbeitnehmenden weg, es besteht schlicht kein Handlungsbedarf. Auch der Bundesrat hatte die Motion vergeblich bekämpft, indem er u.a. auf die gesetzlichen Vorgaben im FZG hinwies: Beim Stellenwechsel müssten alle Arbeitnehmenden ihr Altersguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen, um eine lückenlose Absicherung sicherzustellen. Eine Ausnahme für 1e-Versicherte untergrabe die kollektive Absicherung und führe zu einer Ungleichbehandlung in der Vorsorge.

Die Motion 21.4142 zeigt ausserdem exemplarisch, dass durch die Einführung von 1e-Vorsorgelösungen die Komplexität in der beruflichen Vorsorge unnötig erhöht wurde. Gleiches gilt auch für den Mitteilungsentwurf der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung».

Die Umsetzung der Motion 21.4142 bietet allerdings die Chance, endlich griffige Melde- und Einforderungspflichten für sämtliche Vorsorgeverhältnisse einzuführen. Das PK-Netz begrüsst dieses Vorhaben ausdrücklich.

Zu den Einzelheiten:

1.3 Geprüfte Alternativen

1.3.1 Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung nur bei Verlust

Wie quer die Motion in der Landschaft steht, ist dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu entnehmen. Wie vorgesehen wurde die Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung nur bei realisiertem Verlust geprüft. Nun soll bei der Umsetzung aber auf das Kriterium «Verlust» verzichtet werden, da dieser nur mit grossem Aufwand zu definieren wäre. Damit dürften in Zukunft unsinnigerweise mehr Versicherte das Geld während zwei Jahren «parkieren», als dies der Motionär überhaupt vorsah.

1.3.2 Verbleib in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Wir gehen nicht davon aus, dass der Aufwand mit der vorgeschlagenen Lösung geringer wäre, als wenn die 1e-Austrittslösung zwei Jahre bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben könnte. Es könnte nämlich verhindert werden, dass eine weitere Stelle, nämlich eine Freizügigkeitsstiftung, involviert wird. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, bevorzugen wir demgemäss eine Lösung, bei der die 1e-Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung «parkiert» werden kann.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG

Das PK-Netz begrüsst, dass die Vorsorgeeinrichtungen neu eigene Abklärungen treffen müssen, um zu prüfen, ob Vorsorgeguthaben vorhanden ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Angaben zurzeit an die Zentralstelle 2. Säule nur jährlich aktualisiert werden und daher das Register nicht aktuell geführt werden kann. Um den administrativen Aufwand für die Kassen möglichst gering zu halten, führt unseres Erachtens der einzige Weg über eine verbindliche Anschlussverpflichtung an eine automatische Datenaustausch-Plattform. Nur so können Freizügigkeitsguthaben in Zukunft im Sinne des FZG effektiv, kostengünstig und zeitnah eingefordert werden.

Art. 3a Abs. 2 FZG

Das PK-Netz begrüsst, dass weder ein Auftrag von Seiten der versicherten Person noch deren Zustimmung notwendig ist. Denn es wird im erläuternden Bericht zurecht konstatiert, dass bereits heute Vorsorgeguthaben oftmals in der Freizügigkeitseinrichtung bleiben, obwohl sie eigentlich auf die aktuelle Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssten. Der beste Vorsorgeschutz für die versicherten Personen – insb. gegen die Risiken Invalidität und Tod - ist aber die Vorsorgeeinrichtung und nicht eine Freizügigkeitsstiftung.

Art. 3a Abs. 3 FZG

Das PK-Netz begrüsst die zusätzlichen Meldepflichten.

Art. 11 Abs. 2 FZG

Wie im erläuternden Bericht richtig geschrieben wird, wird mit Einführung des neuen Artikel 3a FZG zusätzlich Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen übertragen, das nach dem System der beruflichen Vorsorge eigentlich in eine Vorsorgeeinrichtung gehören würde. Es gibt keine Garantie, wonach ein Verlust in den zwei zusätzlichen Jahren ausgeglichen wird, er kann sogar noch grösser ausfallen. Da die betroffenen Personen diesfalls kein Interesse hätten, das Guthaben auf die Vorsorgeeinrichtung zu übertragen, sind griffige Einforderungspflichten unbedingt angezeigt.

Da gesetzlich eine Pflicht besteht, das Guthaben in die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, begrüsst das PK-Netz die Änderung von Art. 11 Abs. 2 FZG, wonach das Einverständnis der versicherten Person nicht notwendig ist.

Auch hinsichtlich Einforderung sehen wir Vorteile, wenn die 1e-Austrittsleistungen anstatt bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung «parkiert» werden können. Vorsorgeeinrichtungen stellen heute bereits sicher, dass die Austrittsleistungen entweder zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung oder an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen werden.

5 Auswirkungen

Eine effiziente, kostengünstige Verwaltung der Vorsorgegelder ist im Interesse der Versicherten. Um den administrativen Aufwand für die Kassen möglichst gering zu halten, führt unseres Erachtens der einzige Weg über eine verbindliche Anschlussverpflichtung an eine automatische Datenaustausch-Plattform. Nur so können Freizügigkeitsguthaben in Zukunft im Sinne des FZG effektiv, kostengünstig und zeitnah eingefordert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jordi Serra

Präsident PK-Netz



Eliane Albisser

Geschäftsführerin PK-Netz

Per E-Mail:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstr. 20
3003 Bern

Lausanne, 12. Dezember 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die obengenannte Gesetzesvorlage und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 Abs. 3 BVG geben gleichzeitig den Rahmen für die steuerprivilegierte berufliche Vorsorge vor. Sie haben denn auch vor allem aus steuerlichen Gründen Eingang ins Vorsorgerecht gefunden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind deshalb mit Blick auf diese Grundsätze der beruflichen Vorsorge zu würdigen.

Die Versicherten, die aus einem 1e-Vorsorgeplan ausscheiden, sollen ihr Vorsorgeguthaben vorübergehend für maximal zwei Jahre in eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen können, anstatt es direkt in die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers einzubringen. Dies ermöglicht es ihnen, eine vergleichbare Anlagestrategie wie bisher beizubehalten und potenzielle Verluste auf dem Altersguthaben zu kompensieren.

Es ist schwer nachvollziehbar, warum für 1e-Pläne, bei denen die Versicherten das Anlage- und Verlustrisiko bewusst und eigenverantwortlich tragen, eine Sonderregelung eingeführt werden sollte, die von der allgemeinen Verpflichtung zur Übertragung der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2bis FZG) abweicht. Eine solche Regelung würde die grundlegenden Prinzipien der beruflichen Vorsorge – insbesondere die Kollektivität und Gleichbehandlung – beeinträchtigen und könnte die Systematik des Vorsorgerechts zumindest in Teilen schwächen. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Abweichung tatsächlich notwendig oder gerechtfertigt ist.

Dennoch können wir den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, insbesondere auch, da sie im Vergleich zur heutigen Situation die Pflichten zur Übertragung der Freizügigkeitsguthaben auf die neue Vorsorgeeinrichtung verbessert.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Artikeln im erläuternden Bericht betreffend die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes - Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan - Stellung.

Art. 3 Abs. 1 bis und 1^{ter} FZG (neu)

Laut dem erläuternden Bericht sind die Versicherten künftig verpflichtet, beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung anzugeben, bei welcher Vorsorgeeinrichtung sie zuvor versichert waren. Machen sie diese Angaben nicht, ist die neue Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, eigenständig abzuklären, ob ein Vorsorgeguthaben besteht. Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 3a FZG - vorübergehende Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung

Diese Gesetzesbestimmung wirft Fragen zur Gleichbehandlung auf, da andere Versicherte verpflichtet sind, ihre gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (vgl. Art. 3 Abs. 1 FZG).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit das Prinzip der Kollektivität gewahrt bleibt, indem Versicherte, die aus einem 1e-Vorsorgeplan ausscheiden, ihr Guthaben in eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen können, anstatt es in eine Vorsorgeeinrichtung einzubringen, die die Vorsorgeguthaben kollektiv verwaltet.

Trotz dieser Bedenken kann diese Regelung akzeptiert werden, da eine restriktive Lösung vorgeschlagen wird, die das Guthaben lediglich für einen begrenzten Zeitraum von maximal zwei Jahren in einer Freizügigkeitseinrichtung belässt und damit die Abweichungen von den Grundprinzipien der beruflichen Vorsorge minimiert.

In einem solchen Fall muss das Guthaben, welches nach dem Austritt aus einem 1e-Plan vorübergehend bei einer Freizügigkeitseinrichtung angelegt wurde, zwingend in die Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2 einbezogen werden.

Darüber hinaus verpflichten Art. 3a Abs. 2 und 3 FZG die bisherige Vorsorgeeinrichtung, Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der zweijährigen Frist wirksam sicherzustellen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Art. 12 FZV dabei nicht anwendbar ist (vgl. Art. 3a Abs. 1 FZG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Austrittsleistung aus dem 1e-Vorsorgeplan ausschliesslich an eine einzige Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann, wodurch eine Zerstückelung des Altersguthabens vermieden wird.

Wir stimmen auch dem Inhalt von Art. 3a Abs. 5 FZG zu, wonach Versicherte, welche die neue Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren verlassen und keine neue Erwerbstätigkeit aufnehmen, die Austrittsleistung nur an eine andere Freizügigkeitseinrichtung überweisen dürfen. Damit wird die versicherte Person den übrigen Versicherten gleichgestellt (Art. 12 FZV) und verfügt letztlich über höchstens zwei Freizügigkeitskonten oder - policen.

Art. 11 Abs. 2 FZG

Wir begrüßen insbesondere die Änderung von Artikel 11 Absatz 2 FZG. Diese verpflichtet die neue Vorsorgeeinrichtung, die Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung einzufordern, falls diese nicht überwiesen wird – und dies ohne die zwingende Zustimmung der versicherten Person.

Die Steuerbehörden haben wiederholt festgestellt, dass Versicherte – teils vorsätzlich – ihre Freizügigkeitsguthaben nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, obwohl sie gemäss den aktuellen

Bestimmungen des FZG dazu verpflichtet wären (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 bis FZG). Gleichzeitig versäumen es die neuen Vorsorgeeinrichtungen immer wieder, systematisch nach bestehenden Freizügigkeitsguthaben zu fragen, wenn ein Versicherter aufgrund einer neuen Erwerbstätigkeit eintritt.

Diese neue Regelung trägt dazu bei, eine Zersplitterung der Vorsorgegelder zu verhindern. Zudem wird es steuerlich nicht länger möglich sein, durch gestaffelte Bezüge von Freizügigkeitsguthaben und Vorsorgegeldern in unterschiedlichen Steuerperioden die Steuerprogression ungerechtfertigt zu brechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und grüssen Sie freundlich.

Schweizerische Steuerkonferenz

Marina Züger

Präsidentin



Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 30. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Privatassekuranz leistet mit den von ihr angebotenen Lösungen und Garantien einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der zweiten Säule. Sie ist zudem stark in der Durchführung der zweiten Säule engagiert.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV schätzt die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung des Freizügigkeitsgesetzes äussern zu können, und legt im Folgenden seine Überlegungen und Anregungen dar.

I. Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

1. Spezifische Regelungen für Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen

Der SVV begrüsst vom Grundsatz her die Absicht, den spezifischen Eigenheiten von 1e-Vorsorgeplänen in Zusammenhang mit der «Zwangsliquidation» von Wertschriften in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Der angedachte Vorschlag ist jedoch unter administrativen bzw. verwaltungstechnischen Aspekten verbesserungsbedürftig.

2. Einbringung von Freizügigkeitsguthaben im Allgemeinen

Der SVV anerkennt die Problematik von pflichtwidrig nicht eingebrachten Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen. Der vorgeschlagene Ansatz, wonach bei Untätigkeit der versicherten Person die Vorsorgeeinrichtung aktiv werden soll, ist jedoch nicht zielführend.

In erster Linie ist es Sache der versicherten Person, die Einbringung der Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung sicherzustellen. Für den Fall, dass eine versicherte Person ihrer Pflicht nicht nachkommt, wäre zu prüfen, ob es

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – CH-8002 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Adrian Gröbli – adrian.groebli@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 82

unter Effizienz- und Kostenaspekten nicht zielführender wäre, Freizügigkeitseinrichtungen stärker einzubinden (vgl. dazu nachfolgend Ziffer II.2, Ziffer II.4 und Ziffer II.5).

Sollte der Bundesrat dennoch an seinem Ansatz festhalten, der die Auferlegung zusätzlicher Pflichten auf die Vorsorgeeinrichtungen vorsieht, wäre es unerlässlich, wenigstens angemessene technische Lösungen bereitzustellen, wie etwa die Möglichkeit einer jederzeit zugänglichen, automatisierten Datenabfrage bei der Zentrale 2. Säule (Schnittstelle).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 3 Abs. 1^{bis} VE-FZG

Der SVV begrüsst die Verankerung der Informationspflicht auf Gesetzesstufe.

2. Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der versicherten Person, der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Vorsorgeeinrichtung bekanntzugeben. Kommt die versicherte Person dieser Pflicht nicht nach, soll die neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Vorentwurf neu in eigener Regie Abklärungen tätigen müssen. Wie nachfolgend dargelegt, ist eine solche Vorgabe unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel.

Eintrittsprozesse finden heute überwiegend digital statt. Dabei meldet der Arbeitgeber die neu zu versichernde Person zusammen mit den für die Versicherung notwendigen Angaben. Insofern fehlt es heute regelmässig an einem Prozess, in welchem die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung Angaben machen bzw. die Richtigkeit dieser Angaben schriftlich bestätigen könnte. Entsprechende Prozesse neu auf- bzw. umzusetzen wäre mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die unseres Erachtens nicht gerechtfertigt werden können.

Auch sieht die Bestimmung von Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG an sich nicht vor, dass die Vorsorgeeinrichtung eine schriftliche Bestätigung der Richtigkeit der Angaben verlangen könne, wie dies im erläuternden Bericht angeführt wird. Eine Überprüfungspflicht der neuen Vorsorgeeinrichtung in Bezug auf die Angaben des Versicherten ist in Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG zu Recht nicht vorgesehen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG die Meldung «so bald wie möglich» vorzunehmen sei. Im Säumnisfall soll die Vorsorgeeinrichtung sich auf andere Weise informieren müssen. In der Regel ist jedoch die versicherte Person nicht in die Anmeldung involviert (s. oben). Entsprechend dürfte der Fall, dass eine Meldung durch die versicherte Person erfolgt, eine Ausnahme sein. Meldet der Arbeitgeber im Zuge der Anmeldung die bisherige Vorsorgeeinrichtung, so müsste dies ebenfalls genügen. Der Begriff «so bald wie möglich» ist unbestimmt und es wird der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich sein, zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt die Meldung hätte vorgenommen werden sollen und – folglich – ab welchem Zeitpunkt sie sich auf andere Weise informieren müsste. Klar definierte Fristen wären unter Umständen vorteilhafter (z.B. «Innert 30 Tagen seit Eintritt bei der neuen Vorsorgeeinrichtung muss der neuen Vorsorgeeinrichtung durch die

versicherte Person oder deren Arbeitgeber mitgeteilt werden, bei welcher Vorsorgeeinrichtung die versicherte Person bisher versichert war»).

Der Vorschlag, wonach die neue Vorsorgeeinrichtung über eine Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule an die erforderlichen Informationen gelangen kann, würde zwingend voraussetzen, dass Vorsorgeeinrichtungen ein direkter und jederzeit zugänglicher (Online-)Zugriff auf die entsprechenden Daten eingeräumt würde. Dies wäre gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Daten der Zentralstelle 2. Säule lediglich einmal pro Jahr aktualisiert werden (vgl. Art. 24a FZG). Dies hat zur Folge, dass die aktuelle Vorsorgeeinrichtung unter Umständen nur mit Verzögerung Kenntnis von der Existenz weiterer Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsverhältnisse erlangt. Zudem dürfte auch der Koordinationsaufwand beträchtlich zunehmen, insbesondere falls in zulässiger Weise gleichzeitig mehrere Vorsorgeverhältnisse bestehen (z.B. Basis- und Kadervorsorge) oder falls Freizügigkeitsguthaben gestützt auf Art. 13 Abs. 1 FZG nicht eingebracht werden müssen. Auch gibt es versicherte Personen, die seit der Einführung von Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG die Vorsorgeeinrichtung nicht gewechselt haben und bei ihrem letzten Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung unter der alten Regelung nicht verpflichtet waren, ihr Freizügigkeitsguthaben einzubringen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FZV in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung).

Ungeachtet des vorstehend Gesagten wäre in Betracht zu ziehen, Freizügigkeitseinrichtungen stärker in die Pflicht zu nehmen. Unter geltendem Recht haben Freizügigkeitseinrichtungen in der Regel kein Interesse, in Zusammenhang mit der Pflicht zur Einbringung der Freizügigkeitsleistung in eine Vorsorgeeinrichtung Abklärungen zu tätigen. Freizügigkeitseinrichtungen könnten aber gesetzlich dazu verpflichtet werden, ihren Versichertenbestand jährlich mit den bei der Zentralstelle 2. Säule geführten Informationen abzugleichen. Zeigt eine entsprechende Abfrage, dass ein Vorsorgenehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist, hätte die Freizügigkeitseinrichtung die Übertragung des bei ihr geführten Freizügigkeitsguthabens zu veranlassen (vorbehältlich Art. 13 Abs. 1 FZG). Denkbar wäre es auch, Freizügigkeitseinrichtungen zu verpflichten, von ihren Vorsorgenehmern periodisch eine Bestätigung einzuholen, wonach keine Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung besteht (Selbstdeklaration). Vorsorgeeinrichtungen sehen sich zudem mit einer Vielzahl von Eintritten konfrontiert. Bei jedem einzelnen Eintritt wären Nachforschungen in Zusammenhang mit der Existenz von Freizügigkeitsguthaben vorzunehmen, was den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten deutlich erhöhen würde. Demgegenüber könnten Freizügigkeitseinrichtungen die entsprechenden Abklärungen losgelöst von einem spezifischen Geschäftsfall vornehmen, was eine verwaltungsmässig effizientere Lösung ermöglichen würde.

3. Art. 3a VE-FZG

3.1 Pflicht zur Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung

Die vorgeschlagene Möglichkeit, die Austrittsleistung bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu «parkieren», erscheint aus den nachfolgenden Gründen nur bedingt geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

- **Kursverluste bei ungünstigem Zeitpunkt des Austritts**

Ein Austritt «zur Unzeit» kann weiterhin dazu führen, dass Kursverluste realisiert werden. Eine Kompensation dieser Verluste wäre lediglich durch eine Reinvestition der Vorsorgegelder in eine Freizügigkeitseinrichtung mit einer vergleichbaren Wertschriftenlösung resp. durch eine Übertragung der jeweiligen Ansprüche / Titel auf eine neue Freizügigkeitseinrichtung möglich.

- **Transaktionskosten der Wiederanlage**

Die erforderlichen Transaktionen bei einer Wiederanlage könnten das Vorsorgekapital durch zusätzliche Kosten unnötig mindern.

Vorschlag: Belassen der Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Der SVV erachtet es als zielführender, wenn die versicherte Person das Vorsorgekapital für eine begrenzte Zeit bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung belassen könnte. Das Vorsorgekapital könnte dabei weiterhin gemäss der ursprünglichen Anlagestrategie investiert bleiben.

Laut geltendem Recht ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung zu überweisen, falls keine Instruktionen vorliegen (Art. 4 Abs. 2 BVG). An diese Regelung könnte problemlos angeknüpft werden, um der betroffenen Person das Recht einzuräumen, die Austrittsleistung während maximal zwei Jahren bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu belassen.

Die Möglichkeit, die Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu belassen, hätte nicht zur Folge, dass die betroffene Person weiterhin als aktiv versichert gilt. Sie würde vielmehr den Status einer ausgetretenen Person besitzen, bei der die (grundsätzlich fällige) Austrittsleistung noch nicht überwiesen wurde.

Die im erläuternden Bericht geäusserten Bedenken in Bezug auf Abgrenzungsfragen – insbesondere hinsichtlich einer möglichen Leistungspflicht – erübrigen sich, da die betroffene Person keine Versicherteneigenschaft mehr besitzt. Auch in administrativer Hinsicht ergeben sich aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung keine besonderen Schwierigkeiten.

Vorteile des vorgeschlagenen Verfahrens

Der Verbleib der Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bietet entscheidende Vorteile:

- Die Wertschriften müssen nicht unmittelbar veräussert werden, wodurch Kursverluste vermieden werden können.
- Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, etwaige Verluste «auszusitzen» und von einer späteren Markterholung zu profitieren.

Dieser Ansatz ist eine pragmatische Lösung, um die Nachteile des derzeitigen Regimes zu minimieren, ohne erhebliche neue rechtliche oder administrative Hindernisse zu schaffen.

3.2 Zeitliche Beschränkung

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich um eine «Sonderlösung» handelt, ist die zeitliche Beschränkung der Möglichkeit zur vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu beachten, dass ein Börsen- bzw. Konjunkturzyklus aus verschiedenen Phasen besteht, welcher in seiner Dauer stark variieren kann. Typischerweise dauert ein solcher Zyklus jedoch zwischen sieben und zehn Jahren. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob sich das gesetzgeberische Ziel mit einer vergleichsweise kurzen Dauer von zwei Jahren tatsächlich erreichen lässt. Zu prüfen wäre allenfalls, ob die Bestimmung noch mit einem entsprechenden Vorbehalt ergänzt werden könnte (z.B. «Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Austrittsleistung nach Absatz 1 auf Anweisung der versicherten Person, spätestens aber zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles, an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Falls eine Desinvestition der dann investierten Austrittsleistung dazu führen würde, dass die Austrittsleistung einen tieferen Wert als die ursprünglich eingebrachte Austrittsleistung aufweist, kann die Desinvestition um maximal drei Jahre aufgeschoben werden.»).

3.3 Ausschluss von Personen, die wieder in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung eintreten

Der Vorentwurf sieht vor, dass nur Personen, die nicht in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung eintreten, die Möglichkeit der vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung nutzen können. Dies erscheint auf den ersten Blick logisch, berücksichtigt jedoch nicht, dass die 1e-Vorsorgelösung des neuen Arbeitgebers möglicherweise keine Anlagestrategie anbietet, die derjenigen des früheren Vorsorgeverhältnisses entspricht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Möglichkeit der vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung nicht sämtlichen versicherten Personen offenstehen müsste, welche aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

4. Art. 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz und 2^{ter} VE-FZG

Aus den bereits dargelegten Gründen ist es nicht opportun, den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Aufgaben zu überbürden. Denkbar wäre es hingegen, Freizügigkeitseinrichtungen zu verpflichten, periodisch (z.B. jährlich) zu prüfen, ob ein Vorsorgenehmer weiterhin keiner Vorsorgeeinrichtung angehört. Dies könnte beispielsweise durch eine (automatisierte) Datenbankabfrage bei der Zentralstelle 2. Säule oder durch das Einholen einer Deklaration des Vorsorgenehmers umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist Abs. 2^{ter} VE-FZG entsprechend zu streichen bzw. anzupassen.

5. Art. 11 Abs. 2 VE-FZG

Die Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung sollte nicht den Vorsorgeeinrichtungen obliegen. Bereits nach geltendem Recht ist die frühere

Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Austrittsleistung direkt an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen (vgl. Art. 3 Abs. 1 FZG). Gleiches gilt sinngemäss für Freizügigkeitseinrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG.

Nach dem Gesetz haben die versicherten Personen die Pflicht, die Austrittsleistung entweder in die neue Vorsorgeeinrichtung oder – bei fehlender neuer Zugehörigkeit – an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen. Macht die versicherte Person beim Austritt in pflichtwidriger Weise keine Angaben zur weiteren Verwendung der Freizügigkeitsleistung, erfolgt nach frühestens sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch eine Übertragung an eine Freizügigkeitseinrichtung resp. an die Stiftung Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 FZG).

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen zur Führung von Freizügigkeitsguthaben gegeben sind, sollte von den Freizügigkeitseinrichtungen verlangt werden, regelmässig zu prüfen, ob ihre Vorsorgenehmer zwischenzeitlich wieder einer Vorsorgeeinrichtung angehören. Eine solche Überprüfung könnte dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen, welche die im Vorentwurf vorgesehene Lösung mit sich bringen würde, zu reduzieren. Gleichzeitig würde so die konsequente Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt.

III. Weitere Bemerkungen

1. Wertschriftensparen im Rahmen von Freizügigkeitslösungen

Gemäss Art. 13 Abs. 5 FZV besteht die Möglichkeit, das Vorsorgekapital in Form einer anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) bei einer Freizügigkeitseinrichtung weiterzuführen. Solche Wertschriftenlösungen ähneln den sogenannten 1e-Vorsorgeplänen, bei denen der Vorsorgenehmer im Rahmen der Vorgaben der Freizügigkeitseinrichtung eine Anlagestrategie auswählt. Das Anlagerisiko wird dabei vollständig vom Vorsorgenehmer getragen.

Pflicht zur Einbringung von Vorsorgekapital und mögliche Folgen

Tritt ein Vorsorgenehmer in eine Vorsorgeeinrichtung ein, schreibt das Gesetz gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG vor, dass das Vorsorgekapital von der Freizügigkeitseinrichtung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden muss. Dies kann, abhängig von der Marktlage, dazu führen, dass Kursverluste auf Wertschriftenanlagen realisiert werden. Im Unterschied zu 1e-Vorsorgelösungen betrifft dies nicht nur das zusätzliche überobligatorische Altersguthaben, sondern auch den obligatorischen und den überobligatorischen Teil.

Bedeutung des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich

Gemäss Erhebungen des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) belief sich das von Freizügigkeitsstiftungen verwaltete Vorsorgekapital Ende 2023 auf rund 62 Milliarden Franken. Davon sind etwa 17 Prozent (10,5 Milliarden Franken) in Wertschriftenlösungen angelegt. Insgesamt haben sich rund 110'000 Vorsorgenehmer für diese Anlageform entschieden.

Zum Vergleich: 1e-Vorsorgeeinrichtungen versichern derzeit rund 46'000 Personen mit einem Vorsorgekapital von 9 Milliarden Franken. Diese Zahlen unterstreichen die wachsende Bedeutung des Wertschriftensparens innerhalb von Freizügigkeitslösungen.

Diskussion: Einführung einer Karenzfrist für Wertschriftensparen

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die für 1e-Vorsorgepläne vorgesehene Karenzfrist nicht auch auf Wertschriftensparlösungen im Rahmen von Freizügigkeitseinrichtungen angewendet werden sollte. Eine Karenzfrist könnte die Notwendigkeit einer kurzfristigen Liquidation der Wertschriften bei einem Wechsel in eine Vorsorgeeinrichtung verringern und damit Kursverluste vermeiden.

Zusätzliche Herausforderungen durch die Vernehmlassungsvorlage

Die im Rahmen der Vernehmlassung vorgesehene Verpflichtung zur Einforderung nicht eingebrachten Freizügigkeitsguthaben könnte das Problem weiter verschärfen. In vielen Fällen könnte dies eine für den Vorsorgenehmer unerwartete Zwangsliquidation der Wertschriften erforderlich machen, was – abhängig vom Anlageumfeld – mit Verlusten verbunden sein kann. Zudem fragt sich, ob vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Treu und Glauben und dem daraus resultierenden Gebot der schonenden Rechtsausübung sowie des Verhältnismässigkeitsgebots der Erlass einer starren Regelung, die keinen Ausnahmetatbestand definiert, angezeigt ist. Es mutet stossend an, wenn – obwohl Aussicht auf einen Aufschwung an den Anlagemärkten besteht – darauf beharrt würde, dass die Anlagen liquidiert werden müssen im Wissen darum, dass die versicherte Person einen Schaden erleidet, der sich (falls eine Aussicht auf einen Kursanstieg besteht) vermeiden liesse.

Empfehlung

Um den Besonderheiten des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich gerecht zu werden, ist es geboten, im Zuge der Gesetzesrevision die Einführung einer Karenzfrist zu prüfen. Dies könnte den Vorsorgenehmern mehr Flexibilität ermöglichen und die negativen finanziellen Folgen eines erzwungenen Verkaufs reduzieren. Zumindest ist nicht einzusehen, wieso versicherte Personen nur im Rahmen von 1e-Vorsorgelösungen, nicht aber auch im Rahmen von Freizügigkeitslösungen von einer Spezialregelung profitieren können sollen. Dies gilt umso mehr, als bei Freizügigkeitslösungen – anders als bei 1e-Vorsorgelösungen – häufig auch der obligatorische Teil des Altersguthabens in Wertschriften investiert wird, weshalb Anlageverluste hier deutlich schwerer wiegen. Insofern besteht auch ein höheres Schutzbedürfnis, als dies bei im Rahmen von 1e-Vorsorgelösungen geführten Altersguthaben der Fall ist.

2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn während der zweijährigen Karenzfrist ein scheidungsbedingter Vorsorgeausgleich durchgeführt werden muss. In solchen Fällen besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Möglichkeit, erlittene Anlageverluste auf den ihm zugesprochenen Anteil des Vorsorgeguthabens wieder wettzumachen. Dieses Szenario unterstreicht die Notwendigkeit, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung auch Mechanismen zur Berücksichtigung solcher Verluste zu prüfen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen oder Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Handwritten signature of Jean-Philippe Moser in blue ink.

Jean-Philippe Moser

Leiter Ressort Versicherungsbranchen

Stellvertretender Direktor

Handwritten signature of Adrian Gröbli in blue ink.

Adrian Gröbli

Leiter Bereich Lebensversicherung

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / coj
21. Januar 2025

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 16. Oktober 2024. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Der Sicherheitsfonds ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit verschiedenen Aufgaben im Bereich der beruflichen Vorsorge. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet zum einen neue Vorgaben zu Austritten aus einem 1e-Plan. Eine Versicherung in einem 1e-Plan ist definitionsgemäss nur für Versicherungsbereiche über der Obergrenze zur Leistungssicherstellung des Sicherheitsfonds nach Art. 56 Abs. 2 BVG möglich. Da der Sicherheitsfonds somit bei der Regelung der Austrittsleistungen bei 1e-Plänen nicht direkt betroffen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den geplanten neuen Vorgaben in Art. 3a FZG.

Zusammen mit den Vorgaben zu Austrittsleistungen aus 1e-Plänen sollen weitere allgemein geltende Vorgaben bei Stellenwechsel eingeführt werden. Statuiert werden neben den bereits heute bestehenden Meldepflichten der Versicherten neue Abklärungspflichten durch die Vorsorgeeinrichtungen, von welchen der Sicherheitsfonds mit der Zentralstelle 2. Säule stark betroffen sein wird.

Die kontaktlosen Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen nehmen Jahr für Jahr zu. Vielen Versicherten ist nicht bewusst, dass sie bei einem Stellenwechsel darauf zu schauen haben, dass ihre Austrittsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen wird. Es ist wichtig, dass die Zahl der kontaktlosen Vorsorgeguthaben möglichst klein gehalten wird. Der Sicherheitsfonds **unterstützt die allgemeinen Vorschläge** zur Verbesserung der Abklärung der Vorsorgeguthaben (Art. 3) und deren direkten Einforderung (Art. 11) beim Eintritt.

Auch wenn angenommen werden darf, dass bei einem Stellenwechsel die Mehrheit der Versicherten die Pensionskasse über die neue Vorsorgeeinrichtung informiert, verbleibt doch eine beträchtliche Zahl von Fällen, wo die neue Vorsorgeeinrichtung die Information nicht erhält und sie damit selbst Abklärungen zu treffen hat. Es ist naheliegend, dass diese Abklärungen über die Zentralstelle beim Sicherheitsfonds laufen, welche in der Regel über die notwendigen Informationen verfügt (Datenmeldung erfolgt jährlich über den Bestand im Dezember des Vorjahres, gemeldete AHV-Nummern

sind teilweise fehlerhaft oder fehlen gänzlich). Nach der heutigen Praxis des Sicherheitsfonds erhalten die Vorsorgeeinrichtungen nur in sehr beschränktem Umfang (bei Eintritt eines Leistungsfalles) Auskunft zu Meldungen von Guthaben bei der Zentralstelle. Die neue Abklärungspflicht wird somit zu einer **deutlichen Zunahme der Anfragen bei der Zentralstelle** führen.

Beim Sicherheitsfonds sind sämtliche Vorsorgeeinrichtungen registriert. Die Abklärungen werden so über eine neu zu erstellende **Schnittstelle weitgehend automatisiert** durchgeführt werden können. Es ist im laufenden Gesetzgebungsverfahren aber zu prüfen, inwieweit für diesen Zugriff gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind. Dazu möchten wir insbesondere auf die folgenden zwei Aspekte hinweisen:

- Mit einer Schnittstelle werden die Vorsorgeeinrichtungen eine eigenständige Abfragemöglichkeit auf die Daten der Zentralstelle erhalten. Unseres Erachtens bedarf ein solcher **Datenzugriff** einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Eine solche ist auf jeden Fall zu prüfen. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung in Art. 3 Abs. 1^{er} FZG mit «auf andere Weise» ist sehr unbestimmt. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsbestimmungen in Art. 19a^{bis} ff. FZV, wie im erläuternden Bericht (S. 8) festgehalten, entsprechend anzupassen. Aufgrund der grossen Zahl an Personendaten, welche bekannt gegeben werden, und des automatisierten Zugriffs durch die über 1'000 Vorsorgeeinrichtungen ist unseres Erachtens zu prüfen, ob diese neue Möglichkeit nicht zusätzlich in einem Gesetz im formellen Sinne aufzunehmen ist.
- Die Abfrage der Vorsorgeeinrichtungen hat im Einzelfall über eine beschränkte Suchmöglichkeit zu erfolgen, sinnvollerweise mit der **AHV-Nummer**. Obwohl Art. 24c FZG vorgibt, dass die Meldung die AHV-Nummer zu umfassen hat, erhält die Zentralstelle jährlich weiterhin teilweise Meldungen ohne die 13-stellige AHV-Nummer. Unseres Erachtens ist zu prüfen, ob die Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge allgemein vorzugeben ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage dienen zu können. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle



Als pdf und in word

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 15. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan" Stellung zu nehmen.

Grundsätze der Gleichbehandlung und der Kollektivität

Im erläuternden Bericht steht, dass für alle Versicherten in 1e-Vorsorgeplänen, welche in eine Vorsorgeeinrichtung wechseln, die keine Wahl der Anlagestrategie anbietet, die vorgeschlagene Lösung als mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Kollektivität vereinbar betrachtet werden.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass gemäss Art. 1e Abs. 2 BVV 2 eine 1e-Vorsorgeeinrichtung höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk anbieten darf. In Art. 19a Abs. 1 BVG ist festgehalten, dass mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen angeboten werden muss.

Angenommen, der neue Arbeitgeber sei einer 1e-Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, welche nur drei Anlagestrategien anbietet. Der übertretende Versicherte konnte bisher aber aus zehn Strategien wählen und seine gewählte Strategie kann in der neuen 1e-Vorsorgestiftung nicht abgebildet werden. Dieser Versicherte wäre in einem solchen Fall gegenüber einem Versicherten, welcher sein Altersguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung platzieren kann, schlechter gestellt.

Im Sinne der Gleichbehandlung stellt sich auch die Frage, wie im Falle einer Scheidung mit den Geldern aus einer 1e-Vorsorge umzugehen ist, wenn die berechtigte Person nicht in einer 1e-Vorsorgeeinrichtung versichert ist und das Guthaben aus der Scheidung ihrer Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Es müsste der berechtigten Person dann ebenfalls möglich sein, ihr Vorsorgeguthaben vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen zu lassen. Ob für diesen Fall die Bestimmung in Art. 22 FZG genügt, dass bei einer Ehescheidung auf den zu übertragenden Betrag Artikel 3–5 FZG sinngemäss anwendbar sind, ist fraglich. Zumindest wäre diesbezüglich eine Anmerkung in den Erläuterungen hilfreich.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist es richtig, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalls die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung

überwiesen werden muss. Dies sollte aber auch dann der Fall sein, wenn im Vorsorgefall in der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Leistung erbracht werden muss (z.B. im Todesfall einer unverheirateten Person).

Wir schlagen aus diesem Grund vor, Art. 3a Abs. 6 FZG im Sinne der Erläuterungen wie folgt zu ändern:

Art. 3a Abs. 6

Tritt in der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgefall ein, Muss die neue Vorsorgeeinrichtung Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, bevor sie die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung erhalten hat, so ist ihr diese von der Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Informationspflichten und Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung

Der Entwurf erhöht die Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen. Damit soll verhindert werden, dass Gelder auf Freizügigkeitseinrichtungen parkiert werden und so die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip) ausgehebelt werden können.

Grundsätzlich unterstützen wir dieses Ziel. Wir sind aber entschieden **gegen die Ausdehnung der Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen** und **gegen die Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung**.

Diesbezüglich müssten die **Freizügigkeitseinrichtungen (inkl. Stiftung Auffangeinrichtung BVG) in die Pflicht genommen werden**. Sie müssten durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass sie nur Vorsorgeguthaben verwalten, die keiner Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden können. Dies könnte beispielsweise so umgesetzt werden, dass die Freizügigkeitseinrichtungen mindestens einmal pro Jahr eine diesbezügliche Erklärung von den Versicherten einholen müssten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Per E-Mail an

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 18. Dezember 2024

Vernehmlassung Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Auffangeinrichtung (nachfolgend AE) hat von den vorgesehenen Neuerungen Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Stiftungsratsausschuss haben wir folgende Anmerkungen und Begehren:

Übertragung der 1e-Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung: Ausnahme für Freizügigkeitskonten (in Form reiner Sparlösung)

In der Motion 21.4142 von Josef Dittli wird davon gesprochen, dass durch das Einbringen des Guthabens in eine *ähnliche Anlagestrategie* bei einer *Freizügigkeitseinrichtung* die Verluste eher ausgeglichen werden könnten. Der Entwurf FZG geht weiter und sieht in Art. 3a Abs. 1 vor, dass die Austrittsleistung einer Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann, wobei nicht verlangt wird, dass diese ein Wertschriftensparen anbieten muss.

Die AE ist gemäss Art. 60 Abs. 1 BVG eine Vorsorgeeinrichtung und nicht eine Freizügigkeitseinrichtung, obwohl sie die Aufgabe hat, Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG zu führen (vgl. Art. 60 Abs. 5 BVG). Insofern stellt sich die Frage, ob sie von vorneherein nicht unter Art. 3a Entwurf FZG fällt. Hinzu kommt, dass sie einzig Freizügigkeitskonten in Form reiner Sparlösung führt. Sie kann anders als eine normale Freizügigkeitsstiftung kein Wertschriftensparen anbieten.¹ Insofern macht eine vorübergehende Einlage bei der AE keinen Sinn und entspricht auch nicht der Absicht des Motionsgebers. Folglich ist zumindest die AE gesetzgeberisch davon auszunehmen, dass bei ihr eine Austrittsleistung aus einem 1e-Vorsorgeplan «parkiert» werden kann.

¹ Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 120, S. 12: «Auch kann sie (die AE) anders als eine normale Freizügigkeitsstiftung kein Wertschriftensparen anbieten, da dieses auf einem individuellen Entscheid des Versicherten beruht».

Verbleib in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Gemäss den Erläuterungen wurde ebenfalls die Alternative geprüft zuzulassen, dass das Vorsorgeguthaben während maximal zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung bleibt, bevor es auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden muss.

Wir teilen die Auffassung, dass der Aufwand nicht geringer wäre als in der gewählten Lösung, *nicht*: Bei der gewählten Lösung ist eine weitere Partei involviert, nämlich die Freizügigkeitseinrichtung, bei welcher das Guthaben parkiert ist; mit den entsprechenden Melde- und Informationspflichten. Bleibt die 1e-Austrittsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, fällt die dritte Partei weg; entsprechend auch der damit verbundene administrative Aufwand. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand verstärkt, dass eine Freizügigkeitsleistung bereits gemäss der heutigen Rechtslage (vgl. Art. 4 Abs. 2 FZG) bis zu zwei Jahre bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann. Dementsprechend würden wir diese Lösung der vorgeschlagenen vorziehen.

Neue Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen

In Art. 3 Abs. 1^{ter} und Art. 4 Abs. 2^{ter} Entwurf FZG werden neue Informationspflichten für alle Vorsorgeeinrichtungen eingeführt. Unterlässt eine versicherte Person die Meldung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 1^{ter}) bzw. der bisherigen Freizügigkeitseinrichtung (Art. 4 Abs. 2^{ter}), so *muss sich die Vorsorgeeinrichtung auf andere Weise informieren*. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die austretende Person dieser Pflicht häufig nicht nachkommt. Umso wichtiger ist es, eine praktikable Lösung für die Umsetzung der neuen Informationspflicht zu finden.

Wie die Informationspflicht operativ umgesetzt werden soll, ist nicht geregelt. In den Erläuterungen wird auf die Meldepflicht gemäss Art. 24a FZG verwiesen, auf «andere Kanäle» oder «BVG Match». Das genügt nicht:

Die Meldepflicht an die Zentralstelle 2. Säule gemäss Art. 24a FZG hilft nicht weiter, weil sie (grundsätzlich) nur jährlich auf den 31. Dezember erfolgt. Ein Anschlusswechsel erfolgt in der Regel aber auf den 1. Januar. Dieser Umstand hat zur Folge, dass dieses Register *nicht aktuell* ist und es so zu vielen Falschüberweisungen kommen könnte. Als «anderer Kanal» liegt der Postweg im Vordergrund. Das würde Folgendes bedeuten: Unterlässt eine versicherte Person die Meldung, hätte die neue Vorsorgeeinrichtung rund 1'300 Vorsorgeeinrichtungen anzuschreiben, was allein bei dieser einen Mehraufwand von ca. CHF 1'000 generiert. Die Auffangeinrichtung hat im Jahr 2023 rund 280'000 Freizügigkeitsleistungen erhalten, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass die versicherte Person der Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 FZG nicht nachgekommen ist. Das bedeutet, dass 364'000'000 Anfragen (!) generiert werden müssten (280'000 x 1'300).

Diese Menge kann mit Hilfe von BVG Match bewältigt werden, vorausgesetzt ist aber, dass sich alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an diese Plattform anbinden. Ansonsten droht eine mangelnde Umsetzung des Gesetzes. Im Weiteren können auch die Melde- und Informationspflichten im Zusammenhang mit der Übertragung einer 1e-Austrittsleistung über BVG Match laufen. So oder anders bräuchte die Einführung dieser Pflichten einige Zeit und sollten auf jeden Fall nur pro futuro gelten bzw. nicht rückwirkend eingeführt werden.

Ausnahme für die Risikoversicherung gemäss Art. 2 Abs. 3 BVG

Gemäss Art. 2 Abs. 3 BVG unterstehen Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Laut Art. 60 Abs. 2 Bst. e BVG hat die AE diese Versicherung durchzuführen. Die Invalidenrenten aus dieser Versicherung erlöschen spätestens bei Entstehen des Anspruchs auf eine Altersleistung (Art. 26 Abs. 3 BVG). Es werden keine Altersleistungen ausgerichtet. Da es sich demnach um eine reine

Risikoversicherung handelt, werden die Freizügigkeitsleistungen nicht an die AE überwiesen. Kommt es zu einem Leistungsfall, wird die Höhe einer allfälligen Freizügigkeitsleistung erfragt und in der Berechnung der Renten mitberücksichtigt. Einzig die Pflicht, dass die versicherte Person die Freizügigkeitseinrichtung meldet, bzw. dass die AE bei Unterlassen dieser Pflicht sich auf andere Weise informieren muss (vgl. Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} Entwurf FZG), macht in diesem Zusammenhang Sinn. *Nicht* dagegen aber die anderen Pflichten, insbesondere diejenige, wonach die Austrittsleistung einzufordern ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 Entwurf FZG). Diese Ausnahmen sind gesetzgeberisch festzuhalten.

Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass die AE die Variante mit dem Verbleib der 1e-Austrittsleistung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vorzieht. Von der beantragten Neuregelung bzw. vom Anwendungsbereich von Art. 3a Entwurf FZG ist insbesondere die AE ausdrücklich auszunehmen. Die neuen Informationspflichten bedingen eine digitale Plattform, welche mit BVG Match zur Verfügung steht. Ohne gesetzliche Pflicht zur Nutzung einer digitalen Lösung für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen droht eine arbiträre Umsetzung des Gesetzes. Für die Risikoversicherung nach Art. 2 Abs. 3 BVG ist die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen im erwähnten Sinne zu beschränken.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer



Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

von Niederhäusern Simone BSV

Von: martin.troxler@vvak.ch
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 19:32
An: _BSV-Sekretariat ABEL
Betreff: AW: Vernehmlassung: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes / Consultation: modification de la loi sur le libre passage / Consultazione: modifica della legge sul libero passaggio

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung. Die VVAK wird an dieser Konsultation nicht teilnehmen.

Beste Grüsse

Martin Troxler

lic. rer. pol.

Geschäftsführer VVAK – ACCP

Tel 058 796 99 88 (Sekretariat)

Tel 058 796 99 12 (direkt)



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)
ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE COMPENSATION PROFESSIONNELLES (ACCP)

Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

www.vvak.ch - www.accp.ch

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Sabine Mueller-Kraft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		15. JAN. 2025	+	
No				

Basel, 14.01.2025

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes zum Schutz des Altersguthaben bei Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Mueller-Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2024 haben Sie die Vernehmlassung der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes zum Schutz des Altersguthaben bei einem Austritt aus einem 1e-Plan eröffnet. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Gerne nimmt der VVS zur Änderung des Freizügigkeitsgesetz wie folgt Stellung:

Der VVS begrüsst den Art. 3a des Freizügigkeitsgesetzes zur vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung, fordert jedoch, dass das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan länger als zwei Jahre vorübergehend an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegen.

A) Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes im Sinne vor, dass Arbeitnehmende, die in der 2. Säule in einem 1e-Vorsorgeplan mit wählbarem Anlagerisiko versichert sind, ihr Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen können, sofern das Guthaben andernfalls in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müsste, die keine Wahl der Anlagestrategie zulässt. Im Jahr 2022 gab es 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten. Es verfügen noch relative wenige Arbeitgeber über eine 1e-Vorsorgeeinrichtung und bei Stellenwechsel ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der neue Arbeitgeber keinen entsprechenden Anschluss bietet. Die betroffenen, versicherten Personen sollen die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan in ähnliche Anlagen, wie in der früheren Vorsorgeeinrichtung, zu investieren. Damit sollen allfällige Verluste aus einem 1e-Vorsorgeplan nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden können. Dafür erhalten die versicherten Personen höchstens zwei Jahre Zeit. Spätestens nach Ablauf der zwei Jahre muss das Guthaben von der Freizügigkeitseinrichtung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

B) Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VVS begrüsst grundsätzlich den Art. 3a des Freizügigkeitsgesetzes zur vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung mit dem Ziel, in ähnliche Anlagen wie in der früheren Vorsorgeeinrichtung investieren zu können, um einen allfälligen Verlust aus dem 1e-Vorsorgeplan möglicherweise wettzumachen. Der VVS erachtet jedoch die maximale Dauer von zwei Jahren, während der die versicherten Personen die Möglichkeit erhalten, einen allfälligen Verlust aus dem 1e-Vorsorgeplan wettzumachen, als deutlich zu kurz. Der Anlagehorizont muss, um dieses Ziel erreichen zu können, deutlich länger sein. Der VVS ist der Meinung, der Anlagehorizont muss mindestens die Dauer eines Börsen- oder Konjunkturzyklus aufweisen. Die betroffenen versicherten Personen sollten daher die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan für mindestens vier bis acht Jahre in ähnliche Anlagen in der Freizügigkeitseinrichtung investieren zu können, um allfällige Verluste aus einem 1e-Vorsorgeplan nach Möglichkeit wiedergutzumachen. Um das Ziel bestmöglich erreichen zu können, schlägt der VVS eine Dauer von acht Jahren vor.

C) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Dauer von zwei Jahren im Art 3a. Abs. 2 FZG aus den genannten Gründen ab und fordert, die Dauer, in der die versicherten Personen die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan in ähnliche Anlagen in der Freizügigkeitseinrichtung zu investieren, auf acht Jahre festzulegen.

Art. 3a Abs. 2 FZG

² Die Freizügigkeitseinrichtung muss die Austrittsleistung nach Absatz 1 auf Anweisung der versicherten Person, spätestens aber **zwei acht** Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles, an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig.

Darüber hinaus erachten wir die Änderung des Art. 11 Abs. 2 als nicht notwendig, da die bisherige Transferpraxis bereits ausreichend gesetzlich geregelt ist. Die Versicherten sind bereits verpflichtet die Guthaben in die Vorsorgeeinrichtung einzubringen, sowohl bei einem

direkten Wechsel aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 1 FZG), als auch wenn das Vorsorgeguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegt (Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG). Verweigern die Versicherten ihr Mitwirken, weiss die aktuelle Vorsorgeeinrichtung nicht, bei welcher Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung das Guthaben einzufordern ist. Die Änderung führt damit zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 11 Abs. 2 FZG

² ~~Die Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einfordern. Eine Einwilligung der Versicherten ist nicht notwendig.~~ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der Versicherten einfordern.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Marcel Rumo, Präsident

Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin

Per E-Mail vernehmlassungen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 31. Januar 2025

**Vernehmlassung zum Vorentwurf Änderung FZG zur Umsetzung Motion Dittli 21.4142
Position der Asset Management Association Switzerland (AMAS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Umsetzung der Motion Dittli 21.4142 Stellung beziehen zu dürfen.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied im Swiss Finance Council (SFC) in Brüssel, in der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und in der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Nachfolgend würdigen wir den Vorentwurf aus Sicht der Schweizer Fonds- und Asset Management-Branche. Die nachfolgenden Positionen sind in internen Fachgremien erarbeitet und mit unseren Mitgliedern abgestimmt worden.

I. Die Asset Management Association begrüsst den Vorentwurf

1. Hintergründe

Wir begrüssen die Vorlage im Grundsatz und erachten insb. den Verzicht der Definition eines Verlustes als pragmatische Lösung. Tatsächlich wäre der Nachweis eines Verlustes schwer zu standardisieren und in der Praxis nur mit grossem Aufwand umsetzbar.

Den Übertrag des Vorsorgeguthabens auf eine Freizügigkeitseinrichtung anstelle des Verbleibs in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sehen wir ebenfalls als gute Lösung.

2. Änderungsvorschläge

Die Form der Austrittsleistung muss definiert werden. Eine Sacheinlage aus dem bisherigen 1e-Vorsorgeplan an eine FZ-Einrichtung ist administrativ sehr aufwändig. Daher sollte die Austrittsleistung nur in Schweizer Franken möglich sein.

II. Bedenken bezüglich Umsetzung

Einige unserer Mitgliederfirmen haben Bedenken bezüglich operativer Umsetzbarkeit bei der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos. Die umfassende Beratung und Erstellung eines professionellen Risikoprofils sind mit grossem Aufwand verbunden. Da die Anlagedauer auf zwei Jahre beschränkt ist und die Vorsorgeguthaben aufgrund der hohen Eintrittsschwelle von 1e-Plänen sehr klein ausfallen können, besteht die Gefahr, dass nur wenige oder keine Einrichtungen diese Dienstleistung anbieten werden.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, die angeforderten Formalitäten zur Eröffnung so gering wie möglich zu halten.

Bei Fragen oder Diskussionsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Michel Bossong
Senior Counsel Pension

P.P. CH 8090 Zürich, BVK, Postfach | Post CH AG

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesrat
Departement des Innern (EDI)

Geschäftsleitung
Thomas R. Schönbächler
Tel 058 470 41 04
thomas.schoenbaechler@bvk.ch

Zürich, 13. Dezember 2024

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Medienmitteilung vom 16. Oktober 2024 möchten wir uns als interessierte Vorsorgeeinrichtung zur geplanten Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) betreffend die Übertragung von Vorsorgeguthaben aus einem 1e-Plan äussern und unterbreiten Ihnen hiermit gerne eine Vernehmlassung.

Zur BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)

Die BVK ist mit rund 139'000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung. Rund 60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die übrigen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich.

Rechtsetzungsvorhaben

Das Parlament hat am 14. September 2023 die Motion Dittli betreffend «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» (21.4142) zur Umsetzung an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat ist in der Motion beauftragt worden, die notwendigen Bestimmungen zu schaffen, damit Versicherte, welche von einer Vorsorgeeinrichtung mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einer Vorsorgeeinrichtung ohne einen solchen Plan wechseln, die Möglichkeit erhalten, ihr Vorsorgeguthaben vorübergehend für zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Ziel ist es, dass die versicherte Person dort das Vorsorgeguthaben in ähnliche Anlagestrategien investieren und damit allfällige Verluste eher wieder gutmachen kann. Der Bundesrat schlägt eine FZG-Änderung in diesem Sinne vor. Durch die zusätzliche Einführung neuer Melde-, Informations- und Einforderungspflichten soll zudem sichergestellt werden, dass das Vorsorgeguthaben nach spätestens zwei Jahren an die zuständige neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird.

Bemerkungen

Wir begrüssen die vom Bundesrat zur Sicherstellung der definitiven Übertragung von 1e-Freizügigkeitsleistungen auf Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtungen vorgesehenen Melde-, Informations- und Einforderungspflichten. Ebenso begrüssen wir die allgemeine Verschärfung des heute als Kann-Vorschrift ausgestalteten Art. 11 Abs. 2 FZG.

In der Tat kommt es auch im Nicht-1e-Kontext vor, dass Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen verbleiben, obwohl sie eigentlich auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssten. Melden Versicherte ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht, wo sie bisher versichert waren, so müssen sich die Vorsorgeeinrichtungen fortan auf andere Weise informieren und nach dem Guthaben der Versicherten suchen sowie nötigenfalls die Übertragung verlangen, ohne dass es hierzu einer Einwilligung der Versicherten bedarf. Das ist sinnvoll, aber mit erheblichem Zusatzaufwand und entsprechenden Folgekosten verbunden. Diese Zusatzkosten sollten grundsätzlich nicht vom Kollektiv der neuen Vorsorgeeinrichtungen getragen werden müssen, sondern individuell von denjenigen Versicherten, die ihren Mitwirkungspflichten nicht proaktiv nachkommen.

Aus der Sicht einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung erscheint es stossend, dass die aus der vorübergehenden Zwischenübertragung von 1e-Vorsorgeguthaben an eine Freizügigkeitseinrichtung resultierenden zusätzlichen Kosten einer gleichsam gestaffelten Eintrittsverarbeitung leichthin zulasten der allgemeinen Verwaltungskosten der neuen Vorsorgeeinrichtung gehen sollen. Solche Zusatzkosten sollten – nach dem Verursacherprinzip – vielmehr allein von denjenigen Versicherten getragen werden müssen, die von der eingeräumten Rechtswohlthat zur möglichen Verlustkompensation tatsächlich Gebrauch machen. Da die vorgesehenen Pflichten der neuen Vorsorgeeinrichtung im Übrigen nicht nur die im Überobligatorium und insbesondere in 1e-Plänen geäußerten Vorsorgeguthaben betreffen, sondern mitunter auch Guthaben aus dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge, wäre unseres Erachtens die Schaffung einer ausdrücklichen bundesrechtlichen Grundlage für die reglementarische Stipulierung individueller Verwaltungskostenbeiträge von ehemaligen 1e- wie auch von säumigen anderen Versicherten sinnvoll. Der in den Erläuterungen zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen enthaltene Hinweis, wonach für die betroffenen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen durch die vorgesehenen Pflichten zusätzliche Verwaltungskosten anfallen würden, welche aber – gleichsam ohne Weiteres – in Kauf zu nehmen seien (S. 12 Ziff. 5), greifen nach unserem Dafürhalten zu kurz. Die zusätzlichen Verwaltungskosten sollten nicht leichthin zulasten des Kollektivs gehen, sondern individuell weiterbelastet werden können (entweder pauschal oder nach dem im Einzelfall anfallenden Aufwand). Die Abklärung und Einforderung der Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung sollte mithin nicht nur ohne Einwilligung der Versicherten, sondern explizit auch auf deren Rechnung und insbesondere auf deren Kosten erfolgen. Wir regen daher an, die vorgeschlagenen Regelungen in dem Sinne zu ergänzen beziehungsweise zu präzisieren, dass aus dem Vollzug resultierende Verwaltungskosten – in analoger Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips – individuell auf die einzelnen Versicherten überwält werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Thomas R. Schönbächler

Vorsitzender der Geschäftsleitung


Oliver Peter

Leiter Legal & Compliance

Von: FIBA Office <office@fiba-zurich.ch>

Gesendet: Mittwoch, 16. Oktober 2024 09:39

An: Mueller-Kraft Sabine BSV <sabine.mueller-kraft@bsv.admin.ch>

Betreff: Aber...AW: BR - Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan vorübergehend auf Freizügigkeitseinrichtungen übertragen

Guten Morgen

Zum letzten Absatz:

Das wiederum würde zwingend bedeuten, dass das überobligatorische Kapital mit der gleichen Zinsgarantie

(obligatorische Verzinsung behandelt werden müsste, zur Gleichstellung)

Sonst ist es eine Verschlechterung und Zwang.

Grundsätzlich muss das Gesetz darauf geändert werden das nur der Zwang zu übertragen auf das

obligatorische FZL Kapital zu anwenden ist. Oder eben alles gleich behandeln wie Übertragung, Zins und Rentensatz.

Man nennt das Demokratie und alle sind vor dem Gesetze gleich.

Gruss aus Zürich

Bruno R. Fischer

Finanzplaner IFFP; Zugelassener Berater VAG nach F I N M A Finanzmarktaufsicht und Anlageberater nach FIDLEG

FIBA | VORSORGE

IN KOOPERATION

WHP 

https://whp.ch/assets/whp_konkret.pdf

Finanzplanung &
Versicherungs-Treuhand
044-310 88 99

=====
Die Beilagen und Inhalte dieses E-Mails sind immer Informativ ohne Rechtsanspruch.

FINMA Registrierung: <https://www.finma.ch/de/bewilligung/versicherungsvermittlung/registersuche/F01042446>

Consultation Modification de la loi sur le libre passage : protéger l'avoir de prévoyance en cas de sortie d'un plan de prévoyance 1e

Madame, Monsieur,

Votre lettre du 16 octobre a retenu toute notre attention et nous avons l'honneur de vous communiquer la prise de position du Groupe Mutuel, au nom de la Fondation collective Groupe Mutuel, sur l'avant-projet de loi.

Dans l'ensemble, le Groupe Mutuel pourrait soutenir le projet proposé. Toutefois, deux aménagements devraient, de notre point de vue, être prévus en faveur des institutions de libre passage non 1e :

- Elles doivent pouvoir bénéficier d'un délai pour transférer les prestations de libre passage, lorsque celles-ci sont investies dans des placements et que la liquidation de ces placements entraînerait une lacune de couverture pour le financement de la prestation de libre passage à transférer.
- Elles doivent également pouvoir bénéficier d'un délai transitoire pour permettre d'adapter leur gestion des placements ainsi que procéder aux adaptations administratives et informatiques nécessaires.

Détails

Le Groupe Mutuel constate que le projet mis en consultation va au-delà de ce qui était proposé dans la motion Dittli 21.4142. En effet, celle-ci se limitait au transfert de prestations de sortie d'un employeur disposant d'un plan de prévoyance 1e à une institution d'un autre employeur ne disposant pas d'une telle solution. Or, le projet mis en consultation change le régime ordinaire de transfert des prestations de sortie et des prestations de libre passage, en systématisant les transferts.

L'obligation de transfert des prestations de sortie et des prestations de libre passage à la nouvelle institution de prévoyance n'est plus de la responsabilité de l'assuré, mais des institutions de prévoyance. Celles-ci ne manqueront pas de remplir leurs obligations sous peine de remontrance de la part de l'autorité de surveillance.

Ce changement de modèle bénéficie aux assurés, puisque le risque d'éparpillement de leur prévoyance auprès de différentes institutions de prévoyance et de libre passage devrait fortement diminuer, voire disparaître.

Pour les institutions de prévoyance et les institutions de libre passage, le projet mis en consultation augmente la charge administrative et donc potentiellement les coûts de gestion.

Les institutions de prévoyance devront reconsidérer le cas échéant leur politique de rachat et s'interroger sur la nécessité de plafonner ou non les rachats réglementaires, mais aussi sur la fixation des taux de conversion applicables aux avoirs sur-obligatoires. En effet, il ne sera pas toujours avantageux pour elles d'accepter sans restriction toutes les prestations de libre passage, compte tenu des taux de conversion actuellement pratiqués. Les plans de prévoyance seront donc déterminants à cet égard.

Les institutions de libre passage se verront, de leurs côtés, contraintes d'identifier et de classer les sources des avoirs de libre passage, afin d'évaluer dans quels types de placement celles-ci peuvent être investies, compte tenu du risque de perte potentiel, lorsque le placement doit être liquidé pour financer le transfert du libre passage.

La mise en place d'une telle classification nécessite un travail administratif supplémentaire, voire des adaptations informatiques. L'introduction d'un délai transitoire serait nécessaire, afin de permettre aux institutions de libre passage de s'adapter aux nouvelles règles.

En outre, les institutions de libre passage qui doivent liquider des placements, à perte, le cas échéant, pour transférer les prestations de libre passage à l'institution de prévoyance du nouvel employeur de la personne concernée, devraient également pouvoir bénéficier d'un délai pour le transfert des prestations de libre passage. Dans le cas contraire, on comprendrait mal pourquoi les assurés qui ont délibérément choisi des politiques de placement risquées dans la prévoyance 1e soient mieux traités que les institutions de prévoyance non 1e, au niveau des risques de pertes sur placement.

Pour ces raisons, nous demandons donc de prévoir un délai transitoire pour permettre aux institutions de prévoyance de réaliser les travaux de mise en œuvre nécessaire et d'introduire un délai pour transférer les prestations de libre passage.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Groupe Mutuel Services SA



Dr Thomas J. Grichtin
Secrétaire général



Geneviève Sutherland
Chargée de Veille législative Senior